



60. JAHRGANG • APRIL

04
2006

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

UMWELTSCHUTZ



AUSSERDEM

**SCHULBEZIRKE
RAUMPLANUNG**



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Von Umweltschutz ist derzeit nicht mehr so haufig die Rede. Das ist verstandlich, denn die Menschen sorgen sich mehr um ihren Arbeitsplatz nebenan als um die Magerwiesen weit drauen. Auch sind die Umweltbelastungen oder gar Umweltschaden nicht mehr so deutlich sichtbar wie vor 20, 30 Jahren. Hierin liegt ein Erfolg der Umweltschutz-Gesetzgebung in unserem Land. Sie hat dazu beigetragen, dass unser Wasser weiterhin trinkbar, unsere Luft zunehmend sauberer, die Nahrungsmittel aus heimischer Produktion durchweg gesund sind.

Nicht gerechtfertigt ist, den Umweltschutz angesichts drangender Probleme wie Arbeitslosigkeit, Haushaltsdefizit oder drohende Uberalterung ganz auszublenden. Umweltgefahren lauern weiterhin uberall, die Feinstaub-Diskussion im vergangenen Jahr hat es uns ins Gedachtnis gerufen. Ohne das scharfe Auge der Behorden wurde sicherlich mancher Giftmull weiterhin in die Landschaft gekippt. Wachsamkeit ist geboten, wenn wir unser anerkannt hohes Niveau im Umweltschutz halten wollen.

Mittlerweile hat sich der Umweltschutz hin zum Klimaschutz ausgeweitet. Wir wissen: Nicht nur Schadstoffe, sondern auch vordergrundig ungefahrliche Gase wie Kohlendioxid bringen durch den Treibhauseffekt unsere naturlichen Lebensgrundlagen in Gefahr. Bei der Aufgabe, dies zu verhindern, haben Kommunen eine tragende Rolle - als Moderator und



Akteur des Energiesparens. Trotz Finanzknappheit leisten viele Stadte und Gemeinden Beachtliches, um den Energieverbrauch ihrer Gebaude und Einrichtungen zu senken. Hier braucht es flexible Regelungen, damit auch in der Haushaltsicherung oder in der vorlaufigen Haushaltsfuhrung solche Investitionen getatigt werden konnen.

Kontrolle im Umweltbereich ist gut - aber derzeit viel zu teuer. Uber die Jahre hat das Land eine uppige Sonder-Burokratie mit insgesamt 52 Behorden aufgebaut. Unter der rotgrunen Landesregierung wurden detailverliebt und perfektionistisch viele neue Standards geschaffen. Aufwand und Nutzen fur die Umwelt standen oft in krassem Missverhaltnis. Die neue Landesregierung tut gut daran, den Wust an Vorschriften und Auflagen auf ein vernunftiges, bezahlbares Ma zuruckzufuhren. Dann wird auch ein Gutteil der Umwelt-Sonderbehorden uberflussig. Bei allen Kontroll-Aufgaben, die weiterhin sinnvoll sind, ist zu klaren, wer sie am besten wahrnehmen kann. Wenn die Kommunen einen Teil davon abbekommen sollen, haben sie im Sinne der Konnexitat Anspruch auf einen vollen Kostenausgleich.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW

Statistik lokal

Daten für die Gemeinden und Kreise Deutschlands, hrsg. v. d. Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, Ausgabe 2005, CD-ROM, 148

Euro, Bestell-Nr. R 14 8 2005 00, zu bez. bei der Vertriebsabteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW), Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf oder online über <https://webshop.lids.nrw.de>

Mit dieser CD-ROM steht eine Statistik-Datenbank zur Verfügung für alle, die nicht nur innerhalb Nordrhein-Westfalens, sondern deutschlandweit Kommunen miteinander vergleichen möchten. Die CD-ROM enthält Daten für alle 13.000 Gemeinden, Städte und Kreise Deutschlands, angefangen von Flächen- über Bevölkerungsdaten bis hin zu öffentlichen Finanzen. Die CD-ROM ist unter allen gängigen Windows-Betriebssystemen nutzbar. Mit dem mitgelieferten Rechercheprogramm Easystat können die Daten individuell ausgewertet sowie für Standardsoftware lesbar exportiert werden.



NRW regional 2005

Statistische Informationen für die Gemeinden und Kreise Nordrhein-Westfalens, 2005, DVD, hrsg. v. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW), 49 Euro, Bestell-Nr. R 21 8 2005 00, zu bez. bei der Vertriebsabteilung des LDS NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf oder online über <https://webshop.lids.nrw.de>

Die DVD bietet statistische Daten für alle Gemeinden, Städte und Kreise Nordrhein-Westfalens. Insgesamt enthält die DVD rund 17 Mio. Daten und bietet einen umfangreichen aktuellen Querschnitt aus den wichtigsten Themenbereichen der amtlichen Statistik. Mit der Datenbank ist es möglich, wirtschaftliche und soziale Fakten über NRW zu recherchieren und zu Tabellen zusammenzustellen. Für die meisten Bereiche sind darüber hinaus auch noch „Zeitreihen-Betrachtungen“ möglich. Mit dem mitgelieferten Rechercheprogramm Easystat können die Daten individuell ausgewertet und für gängige Standardsoftware lesbar exportiert werden.



Nachhaltige Ver- und Entsorgung

Impulse aus der sozial-ökologischen Forschung, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), A 4, 40 S., kostenlos zu best. beim BMBF, Referat Publikationen, Postfach 30 02 35, 53182 Bonn, e-Mail: books@bmbf.bund.de, oder als pdf im Internet herunterzuladen unter www.bmbf.de/pub/ver_und_entsorgung.pdf

Die Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation ist ebenso wie die Entsorgung und Reduzierung von Abwasser, Abfall und gasförmigen Verbrennungs-Rückständen nicht nur eine Frage der Technik. Zustand und Effizienz der Ver- und Entsorgungssysteme werden darüber hinaus durch die gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bestimmt. Die Broschüre gibt den aktuellen Forschungsstand zu sechs ausgewählten Projekten wieder. In diesen sollen Szenarien entwickelt werden, wie der Wandel netzgebundener Infrastrukturen in den verschiedenen Sektoren durch Kommunen, Versorgungs-Unternehmen, Politik sowie weitere Akteure gestaltet und in eine nachhaltige Richtung gelenkt werden kann.



INHALT

60. Jahrgang
April 2006

BÜCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

THEMA UMWELTSCHUTZ

FRANZ-JOSEF MOORMANN Die Kommune als Akteur im Umweltschutz	6
STEFANIE WULFF Ehrenamtliches Engagement im kommunalen Umweltschutz	9
THOMAS STRIEBECK Energiesparen in interkommunaler Zusammenarbeit	11
DIETER STROMBERG Aktivitäten der Stadt Borgentreich zur Energie-Einsparung	13
SABINE SCHIDLOWSKI-BOOS Altlastensanierung zur Revitalisierung von Brachflächen	14
MARTIN LEHRER Das Problem radioaktiven Grubenwassers in der Stadt Rheinberg	16
STEPHAN KELLER Die Reform der Umweltverwaltung in NRW	19
IMKE RISTOW Umweltbildung und -erziehung am Beispiel der Gemeinde Nettersheim	21

CLAUS HAMACHER, MATTHIAS MENZEL Für und Wider die Abschaffung der Grundschulbezirke in NRW	23
Die neue Gesellschaft Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH	26
NICOLE ENGELHARD, ANDREAS KASPER Grundzüge der Landes- und Regionalplanung NRW	28

IT-NEWS	32
GERICHT IN KÜRZE	32
PERSÖNLICHES	34

Titelfoto: wolterfoto (3), AAV NRW

Jede dritte NRW-Kommune in der Tsunami-Hilfe aktiv

Fast ein Drittel der NRW-Kommunen hat sich beim Wiederaufbau nach dem Tsunami in Südasien engagiert. Das zeigt eine Umfrage der Servicestelle Partnerschaftsinitiative unter allen 427 NRW-Kommunen und -Kreisen. 92 Kommunen gaben an, Wiederaufbaumaßnahmen zu unterstützen, wobei sie in knapp 40 Prozent der Fälle die Aktivitäten örtlicher Initiativen bündeln. Die von diesen Kommunen bereitgestellten Spenden belaufen sich auf 3,84 Mio. Euro. Hinzu kommen 47 weitere NRW-Kommunen mit einem Spendenvolumen von 1,43 Mio. Euro, die in der Datenbank der Servicestelle registriert sind. Insgesamt sind mehr als 5,27 Mio. Euro aus 136 NRW-Kommunen in den Wiederaufbau der von der Flutwelle zerstörten Region geflossen.

Keine Lkw-Maut auf Bundesstraßen

Auf den Bundesstraßen in NRW wird es nach dem Willen der Landesregierung keine Maut für Lastkraftwagen geben. Um die Maut-Flucht von den Autobahnen einzudämmen, sollen zunächst versuchsweise zwei Bundesstraßen für den Durchgangsverkehr gesperrt werden, kündigte NRW-Verkehrsminister Oliver Wittke an. Betroffen von dem Fahrverbot seien die B 1 zwischen **Werl** und **Paderborn** sowie die B 68 zwischen Paderborn und der hessischen Landesgrenze. Das Verbot gelte nur für Lastwagen über zwölf Tonnen Gesamtgewicht und nicht für den regionalen Wirtschaftsverkehr mit Fahrten unter 75 Kilometer Länge.

Protest gegen Pipeline-Pläne von Bayer

Mehrere Städte äußern Bedenken gegen die vom Bayer-Konzern geplante Kohlenmonoxid-Leitung von Dormagen nach Uerdingen und haben entsprechende Schreiben an die zuständige Bezirksregierung gesandt. Die 67 Kilometer lange Pipeline soll bei **Dormagen** wie auch zwischen Duisburg und Uerdingen den Rhein unterqueren. Größtenteils unterirdisch sollen die Rohre zusammen mit einer Propylenleitung und einer Erdgas-Fernleitung der Firma Wingas auch entlang der Autobahn A 3 verlegt werden. Dagegen hat insbesondere die Stadt **Erkrath** Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit. Auch in der Stadt **Monheim** regt sich Widerstand, weil die vorgesehene Trassenführung ein geplantes Gewerbegebiet verkleinern würde.

Künftige Fördergebiete festgelegt

Erstmals seit Bestehen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe (GA) ist ein einheitliches Ranking für die alten und neuen Länder festgelegt worden. Dabei wird die Arbeitslosenquote bei der Abgrenzung der Fördergebiete stärker berücksichtigt. Das haben die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder bei der Festlegung der künftigen Gebietskulisse der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 2007 bis

2013“ beschlossen. Künftige GA-Fördergebiete in NRW sind demnach die Städte Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Mönchengladbach, die Kreise Höxter, Recklinghausen und Unna sowie Teile der Kreise Lippe und Heinsberg.

Erneut Rekordzahlen im Tourismus

Für den Tourismus in Nordrhein-Westfalen war 2005 das bislang erfolgreichste Jahr. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, zählten die Beherbergungsbetriebe mit mindestens neun Gästebetten und die Campingplätze insgesamt 16,2 Mio. Gäste und 38,4 Mio. Übernachtungen. Damit stieg die Besucherzahl um 4,4 Prozent und die Anzahl der Übernachtungen um 2,0 Prozent gegenüber 2004. Vor allem bei den ausländischen Gästen konnte ein überdurchschnittlicher Zuwachs registriert werden.

Mehr Platz für Justitia durch Erweiterungsbau

Die Raumnot im Amtsgericht **Grevenbroich** hat ein Ende. NRW-Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter übergab nun den neuen 1,45 Mio. Euro teuren Erweiterungsbau seiner Bestimmung. Der viergeschossige Komplex, der mit dem mehr als 100 Jahre alten Hauptgebäude durch einen verglasten Zwischentrakt verbunden ist, hat eine Nutzfläche von rund 760 Quadratmetern. Dort sind nun Verwaltung, Familiengericht und Grundbuchamt untergebracht. Eine dringend benötigte Vorfürzelle hat ebenfalls in dem Anbau ihren Platz gefunden. Das Amtsgericht verfügt somit über eine Nutzfläche von rund 1.650 Quadratmetern.

Bürgermeister im Amt bestätigt

Die Einwohner der Stadt **Nideggen** haben gegen die Abwahl ihres Bürgermeisters Willi Hönscheid (CDU) gestimmt. Für dessen Verbleib im Amt votierten 2001 Bürger, für eine Abberufung 1904. Initiiert hatte den Bürgerentscheid die CDU-Fraktion im Nidegger Rat. Hönscheid wurde vorgeworfen, einen 25-Millionen-Euro-Kredit am Rat vorbei ausgehandelt und Hotelrechnungen für ein Wochenende mit einer Geliebten nicht bezahlt zu haben.

Weniger Wasser durch die Leitungen

Der Wasserverbrauch in NRW ist weiter zurückgegangen. Im Durchschnitt verbrauchte jeder Einwohner im Jahr 2004 täglich 139,2 Liter Trinkwasser. Im Jahr 2001 waren es noch 141,1 Liter. Das geht aus aktuellen Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik hervor. Im Vergleich zur Mitte der 1990er-Jahre lag der tägliche Pro-Kopf-Verbrauch 2004 sogar um acht Liter niedriger. Insgesamt lieferten die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen etwa 1,17 Mrd. Kubikmeter Wasser an die Verbraucher. Der größte Teil ging mit 900 Mio. Kubikmeter an private Haushalte und Kleingewerbe.

In vielen kleinen Schritten zum Ziel

Fotos: wolterfoto



Eine intakte Umwelt ist auch Kernanliegen der Städte und Gemeinden

Trotz der überregionalen Wirkung vieler Umwelteinflüsse kommt den Kommunen im Umweltschutz eine tragende Rolle zu - als Vorbild, Moderator und Akteur

In den zurückliegenden Jahrzehnten sind im Umweltschutz beachtliche Erfolge erzielt worden. Gleichwohl bleibt eine Menge zu

tun. Weltweit nimmt der Energieverbrauch zu¹. Die globale Klimaerwärmung schreitet fort², der Zustand des

Waldes in Deutschland hat sich 2004 weiter verschlechtert³. Der Umweltrat⁴ sieht im Bereich des Bodenschutzes die Aufgabe, die „immer noch dramatische Flächen-Inanspruchnahme drastisch zu senken und die aus dem öffentlichen Gesichtsfeld verbannene Altlastenproblematik wieder intensiver anzupacken“.

Die Aufmerksamkeit für den Umweltschutz seitens öffentlicher Aufgabenträger zeigt sich insbesondere in der Gesetzgebung. Zwar gibt es bis heute kein einheitliches „Umweltgesetzbuch“. Jedoch sind alle wesentlichen Sachgebiete des öffentlichen

Umweltschutzes durch Spezialgesetze abgedeckt. Die Regelwerke sind umfangreich und detailliert. Das führt gelegentlich zur Kritik, die Verfahren und Regelungen des Umweltschutzes seien bürokratisch - etwa das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren und die Einzelbestimmungen in den inzwischen 40 Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in der Technischen Anleitung (TA) Luft⁵. Die Gesetzgebung der vergangenen Jahre zeigt darüber hinaus zwei Tendenzen:

1. Immer mehr bundesrechtliche Regelungen sind durch Vorgaben in europäischen Richtlinien geprägt.
2. Bürgerinnen und Bürger werden als aktive Vorkämpfer des Umweltschutzes gesehen, die durch Verfahrensbeteiligung und Informationsnachfrage zur Einhaltung von Umweltstandards beitragen⁶.

In jeder Gemeinde stehen Aufgaben aus dem Bereich Umweltschutz an - etwa die Entsorgung von Abwasser und Abfall oder der Lärmschutz. Jedoch sind die wenigsten Herausforderungen zum Schutz der Umwelt durch ihren örtlichen Bezug charakte-

riert. In der Regel handelt es sich um weiträumige Wirkungen wie etwa Luftverunreinigungen, aber auch Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Wie in anderen Gebieten kann auch im Umweltschutz der Schwerpunkt der gemeindlichen Tätigkeiten nur bei Sachaufgaben mit lokalem Vollzug - beispielsweise Betrieb von Anlagen, örtliche Überwachungsbehörde - liegen.

Spezialisierung setzt Grenzen

Etwa seit 1970 werden die Gebiete des öffentlichen Umweltschutzes systematisch entwickelt. Der Umweltrat gliedert in seinem Gutachten von 2004 den Umweltschutz in zwölf Felder: Klimaschutz und Energie, Naturschutz, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Gentechnik, Chemikalien, neue gesundheitsbezogene Umweltrisiken sowie Steuerungskonzepte. Die Gemeinden - zumal die kreisangehörigen - sind nicht auf allen Feldern gefordert. Soweit hohe wissenschaftliche oder technische Spezialisierung in der Standardsetzung oder in der Durchsetzung von Umweltauflagen erforderlich ist, sind die Gemeinden keine geeigneten Akteure. Ihnen fehlt die notwendige Personal- und Sachausstattung.

Es wäre auch nicht sinnvoll, den Gemeinden beispielsweise Aufgaben zu übertragen, die derzeit das Umweltbundesamt oder die Landesumweltämter wahrnehmen. Aufgaben des Klimaschutzes - soweit nicht zugleich Betrieb von Anlagen -, Aufgaben der Luftreinhaltung einschließlich Ferntransport von Luftschadstoffen sowie Aufgaben rund um Gentechnik und den Umgang mit chemischen Stoffen dürften sich einer Übertragung auf die Kommunen verschließen. Hier sind Experten mit Spezialwissen gefragt, deren Beschäftigung bei einer Gemeinde sinnvollerweise nicht in Betracht kommt.

Jährlich werden mehrere Tausend neue chemische Stoffe hergestellt, deren Wir-

¹ Fischer Weltalmanach 2006, S.645

² Fischer Weltalmanach 2006, S. 682

³ Fischer Weltalmanach 2006, S. 695

⁴ Umweltgutachten 2004, Vorwort

⁵ Vgl. Landmann / Rohmer, Umweltrecht Bände I - IV, München, Stand: 1. 9. 2005

⁶ „Privatisierung“ von Überwachungsaufgaben, weil die staatlichen Überwachungsinstrumente allein nicht hinreichende Wirksamkeit entwickeln, weshalb Vollzugsdefizite entstehen.

kung zunächst nicht bekannt ist. Der Fortschritt in der Biotechnologie ist nur vor wissenschaftlichem Hintergrund überhaupt nachvollziehbar. Deshalb ist es erforderlich, im öffentlichen Bereich wissenschaftliche Einrichtungen vorzuhalten, die zu einer Beurteilung der Grundlagen und einer Bewertung in kritischen Einzelfällen in der Lage sind. Eine komplette „Privatisierung“ der Risikobeurteilung im technischen Zeitalter ist nicht zu verantworten, Umweltschutz ist und bleibt Staatsaufgabe.

Klimaschutz und sparsame Energieverwendung gehören zum Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner ergänzenden Regelungen. In diesem Aufgabenfeld sind den Gemeinden nur sehr wenige Einzelaufgaben als Pflichtaufgaben überlassen⁷. Das Treibhausgas- und Emissionshandelsgesetz wird durch die Landesbehörden und das Umweltbundesamt vollzogen.

VERANTWORTUNG ALS ANLAGENBETREIBER

Nicht unterschätzt werden darf die Aufgabe der Gemeinden, Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Schulen, Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen, Bürgerzentren oder Verwaltungsgebäude vorzuhalten. Als Anlagenbetreiber können die Gemeinden hier Profil entwickeln und im Sinne einer freiwilligen Umweltschutzaufgabe eine Vorbildrolle einnehmen - etwa durch Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, durch Betrieb vergleichsweise umweltschonender Verfahren und Heizungsanlagen sowie durch die Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas als umweltschonendem Energieträger.

Natur- und Landschaftsschutzbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte. Indem die Gemeinden

von ihrer Planungshoheit nach Baugesetzbuch Gebrauch machen, übernehmen sie als Pflichtaufgabe die Verantwortung für den Freiraumschutz. Als Waldbesitzer sowie durch Gestaltung des Straßenraums, städtischer Parks und Anlagen leisten die Gemeinden im Sinne einer freiwilligen Aufgabe aktive Pflege der Natur.

Die Begleitung der Landwirtschaft im Ackerbau und in der Viehzucht - Umweltrisiken sind hierbei Düngung, Pflanzenschutz, gentechnisch verändertes Saatgut und Intensiv-Tierhaltung - liegt nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Allerdings ist der Schutz des Außenbereichs eine bedeutsame Aufgabe. Der Gesetzgeber hat den Kommunen hierzu die Instrumente der Planung und des Bauordnungsrechts an die Hand gegeben.

SCHUTZ DES AUSSENBEREICHS

Die Umstrukturierung der Landwirtschaft, die fortlaufend zu größeren Betrieben führt, erweist sich zugleich als Herausforderung für die Kommunen. Denn es ist nicht leicht, zulässige Nachfolgenutzungen für aufgegebenen Hofstellen zu finden, wenn die bauplanungsrechtliche Privilegierung nach der gesetzlichen Frist entfällt. Auf der anderen Seite kann die Eigendynamik von Nachfolgenutzungen zur weiteren Beeinträchtigung des Freiraums führen. Doch Schutz des Außenbereichs vor Zersiedelung ist bekanntlich eine wichtige Aufgabe kommunalen Umweltschutzes.

Die wichtigste Aufgabe der Gemeinden im Gewässerschutz liegt in der Pflicht, die Entsorgung des Abwassers entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen. Die Gemeinden werden hier als Anlagenbetreiber sowie bei der Überwachung der Haus-

POSITION

Nach Feststellung des Umweltrates⁸ gehören zu den Minimalvoraussetzungen einer zielorientierten Umweltpolitik eine angemessene personelle Ausstattung, ein professionelles Management und eine klare institutionelle Verankerung von Zielbildungsprozessen bis zum Monitoring der Ergebnisse. Dies gilt auch für den kommunalen Raum. Findet das Konnexitätsprinzip bei der Übertragung neuer Aufgaben hinreichend Beachtung, dürften die Gemeinden durchaus in der Lage sein, weitere Aufgaben des Umweltschutzes zu übernehmen. Denn Umweltschutz ist für Kommunen kein Randgebiet, sondern bereits heute ein bedeutendes Arbeitsfeld.

anschlüsse tätig. Hinzu treten können Aufgaben im Gewässerschutz, die häufig im Rahmen von Verbänden wahrgenommen werden.

Zur Luftreinhaltung leisten die Gemeinden durch Ausübung der Planungshoheit einen wichtigen Beitrag. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet die Planungsträger - mithin die Gemeinden als Verantwortliche in der Bauleitplanung -, die Belange des Umweltschutzes aufzunehmen und Vorsorge zu leisten durch Gliederung der Gebiete. Auch können Vorkehrungen getroffen werden wie beispielsweise Begrünung oder zentrale Wärmeversorgung.

LÄRM OFT UNTERSCHÄTZT

Lärminderungsplanung ist zum Teil eine gemeindliche Aufgabe. Sie erfolgt durch Bauleitplanung und darüber hinaus mit den speziellen Instrumenten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Als Umweltbelastung wird der Lärm noch oft unterschätzt. Insbesondere der Verkehrslärm wirkt beeinträchtigend. Im Teilbereich des Schutzes vor Fluglärm wirken die betroffenen Gemeinden in Lärmschutzkommissionen mit, die für Flughäfen gebildet werden⁹. Die Bevölkerung hat hohe Erwartungen an ihre gemeindlichen Vertreter. Das Instrument einer Beratungskommission ist allerdings denkbar schwach ausgestaltet.



Wilde Müllkippen stellen die Kommunen vor große Probleme, da davon Umweltgefahren ausgehen können

⁷ Vgl. ZustVOtU; SGV. NRW. 282

⁸ Vgl. Umweltrat, Sachverständigenutachten 2004, Kurzfassung Nr. 156

⁹ § 32 b Luftverkehrsgesetz

Lärm ist zugleich eine tägliche Herausforderung im nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis. Gewerbebetriebe, Gaststätten, Volksfeste, „Events“ des Stadtmarketings in privater oder öffentlicher Trägerschaft sind bedeutsame Lärmquellen, deren Beschränkung und Überwachung den Gemeinden übertragen ist. Die Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie gibt dem Lärmschutz neue Priorität. Soweit hiermit umfangreiche Lärmkartierungen an Hauptverkehrsachsen und in Ballungsräumen verbunden sind, dürfte sich ein Vollzug in übergemeindlicher Zuständigkeit anbieten. Die Gemeinden organisieren zudem die Abfallentsorgung, beseitigen wilden Müll, sorgen für Sauberkeit und überwachen die Durchführung ihrer Satzungen zur Entsorgung.

Neben den genannten gesetzlich geprägten Aufgaben - meist Pflichtaufgaben - bietet der Umweltschutz Raum für kreative Handlungsansätze. Mit dem Agenda 21-Prozess ist durch die internationale Vereinbarung von Rio¹⁰ ein strategisch ausgerichteter Denk- und Suchprozess angestoßen, der darauf ausgerichtet ist, neue Handlungsbereiche und Instrumente zu erschließen und langfristig positive Umweltprozesse in Gang zu setzen („Global denken - lokal handeln.“).

AGENDA-PROZESS UND ÖKOAUDIT

Ein lokaler Agenda 21-Prozess kann an Grenzen stoßen, die in wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch in fehlen-

dem Spezialwissen ihre Ursache haben. In bestimmtem Umfang kann hier die freiwillige Beteiligung einer Gemeinde am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) weiterhelfen. EMAS ist geregelt in der EU-Verordnung Nr. 761/2004 und für den deutschen Rechtskreis umgesetzt im Umweltauditgesetz (UAG)¹¹.

Die Beteiligung an EMAS erfolgt freiwillig und ist auf die Verbesserung der Umweltleistung eines Unternehmens, einer Körperschaft oder öffentlichen Behörde (vgl. Artikel 2 Buchstabe s) EMASVO) gerichtet. Dabei ist betriebsintern ein Umweltmanagementsystem aufzubauen und durch einen unabhängigen Umweltgutachter zu überprüfen, zudem wird eine Umwelterklärung abgegeben und die Organisation in ein Verzeichnis eingetragen.

Neben einer Teilnahme am Agenda-Prozess oder am Ökoaudit leisten viele Gemeinden Arbeit in der Umweltbildung. Dies geschieht beispielsweise durch Umwelttage und Aktionen zur Verbesserung des ökologischen Stadtbildes oder durch Reinigungsaktionen („Frühjahrsputz“). Gemeinden wirken schließlich in Interessengemeinschaften oder Vereinigungen mit, die sich Umweltschutz zum Ziel gesetzt haben, und sie unterstützen Umweltgruppen, die im Gemeindegebiet aktiv sind.

AUSWAHL DER INSTRUMENTE

Seit Jahren wird im Umweltschutz eine Debatte über die geeigneten Instrumente geführt. Es geht um die Frage, mit welchen Mitteln Maßnahmen des Umweltschutzes am wirksamsten zur Geltung gebracht werden. Das Setzen von Standards ist grundsätzlich Aufgabe des Gesetzgebers auf Europa-, Bundes- oder Landesebene. In der Landschaftsplanung und in der Bauleitplanung werden auf kommunaler Ebene lokale Standards festgelegt.

Das Instrument der Planung und Vorsorge ist durch die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹² weiter gestärkt worden. In das Bauleitplanverfahren ist durch Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) die Umweltprüfung integriert. Ferner ist ein „Umweltbericht“ vorzulegen (vgl. §§ 2, 2a BauGB). Auch in der Fachplanung für die Bereiche Luft und Lärm, die weniger normativen als feststellenden Charakter hat, sieht der Bun-

desgesetzgeber wichtige Aufgaben (vgl. §§ 44 ff., 47 e BImSchG).

Die Gemeinden beraten als Baugenehmigungsbehörde auch in Fragen des Umweltschutzes. Für die Durchsetzung umweltrechtlicher Anforderungen kommt es aller Erfahrung nach auf wirksame hoheitliche Überwachung an, welche die Mittel des Ordnungsrechts einsetzen kann¹³. Hier erhält die Integrationswirkung der Baugenehmigung („keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen“) und die umfassende Überwachungs-Zuständigkeit nach der Bauordnung für den Umweltschutz eine große Bedeutung. Bestimmte Umweltaspekte fließen in die gaststättenrechtliche und allgemeine ordnungsbehördliche Überwachung ein.

Umweltschutz lebt von der Einsicht und der Wahrnehmung von Eigenverantwortung. Dieses „Instrument“ findet im kommunalen Raum Anwendung, indem die Gemeinden Kanal- oder Kläranlagen nach fortlaufend zu verbesserndem Standard betreiben, Gebäude oder dem Umweltschutz dienende öffentliche Einrichtungen unterhalten oder unternehmerisch in Stadtwerken mitwirken. Als Konsumenten verhalten sich die Gemeinden umweltgerecht durch Einkauf entsprechender Produkte und die Unterhaltung eines unter Umweltgesichtspunkten optimierten Fahrzeugparks. Die Teilnahme am Ökoaudit geschieht in Eigenverantwortung¹⁴.

Die Gemeinden können auch wirtschaftliche Instrumente zur Förderung des Umweltschutzes einsetzen. Entsprechende Handlungsansätze sind eröffnet beim Erlass von Gebührensatzungen oder im Hinblick auf Förderprogramme - etwa zur Förderung von Solarenergie. Nimmt man die Umweltbildung hinzu, zeigt sich, dass praktisch sämtliche Instrumente, die im Umweltschutz gängig sind, von den Gemeinden mehr oder weniger intensiv angewendet werden. ●

SCHADSTOFF-PLAKETTE FÜR AUTOS KOMMT

Das Bundeskabinett hat die Einführung unterschiedlicher Plaketten zur Anzeige des Schadstoff-Ausstoßes eines Autos beschlossen. Dies ist Voraussetzung, wenn Kommunen bei kritischer Feinstaub-Konzentration für Autos mit hohem Partikelaustritt Fahrverbote aussprechen wollen. Vorgesehen sind fünf Schadstoffklassen und vier unterschiedliche nummerierte Plaketten. Sie zeigen an, welcher EU-Abgasnorm das Fahrzeug entspricht. Die Plaketten mit schwarzen Ziffern auf weißem Grund sollen von den Landesbehörden und den ASU-Prüfstellen ausgegeben werden. Alte Autos, die nicht einmal die Euronorm 2 erfüllen, erhalten keine Plakette.

¹⁰ Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro

¹¹ Vgl. Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Band IV

¹² Vgl. Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Band III

¹³ Dies reicht bis zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, in denen die Behörde generalpräventiv durch Auferlegung einer Geldbuße schuldhaftes Fehlverhalten verfolgt. Fast alle Verhaltenspflichten im Umweltrecht sind mit Ordnungswidrigkeitenvorschriften bewehrt.

¹⁴ Die Eigenverantwortung hat ein weites Feld; zur Zeit haben Fragen der Sozialpolitik und der Finanzpolitik in der Praxis Vorrang. Das vermindert aber nicht einen sachlich gerechtfertigten Umweltspruch.

Selbstloser Einsatz in Wald und Flur

Foto: Archiv NABU NRW



Ehrenamtliche Teichpflege ist eines von vielen Einsatzgebieten für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen im Umweltschutz

Natur- und Umweltschutz ist auf freiwillige Mitarbeit der Bürger und Bürgerinnen angewiesen, auch wenn es nicht ohne professionelle Anleitung - etwa durch die Kommunen - geht

„Der Mensch ist nicht das Produkt seiner Umwelt - die Umwelt ist das Produkt des Menschen“, wusste schon der britische Politiker

DIE AUTORIN

Stefanie Wulff ist Redakteurin bei der agenda-transfer Agentur für Nachhaltigkeit GmbH

und Schriftsteller Benjamin Disraeli im 19. Jahrhundert. Der Schutz der Kulturlandschaft und von gefährdeten Pflanzen und Tieren sowie der generelle Schutz der Um-

welt vor Verschmutzung, Lärm oder Flächenversiegelung werden für Kommunen zunehmend wichtiger. Dass Naturschutz nicht nur in abgesonderten Reservaten betrieben werden kann, sondern auch den städtischen oder dörflichen Lebensraum umfasst - dieses Verständnis setzt sich mehr und mehr durch.

Praktische Naturschutzarbeit wird vor allem auf regionaler und lokaler Ebene geleistet. Zum Beispiel in der einst von Schwerindustrie und Bergbau geprägten Stadt Unna: Hier tut sich einiges im Bereich ehrenamtlicher Umweltschutz. Neben vielen anderen Projekten und Aktivitäten tritt der

„Stadtökologische Erlebnispfad“ zur Erkundung des Lebensraums Stadt für Menschen, Tiere und Pflanzen hervor. Mit seinen 20 Stationen lädt er Gäste wie Bürgerinnen und Bürger dazu ein, sich mit allen Sinnen auf eine „Stadtsafari der besonderen Art“ zu begeben.

Wer den Pfad erwandert, erfährt eine Menge über die ökologische Bedeutung von Stadtbäumen, horcht auf Singvögel und Stadtgeräusche und erkennt die Bedeutung von Themen wie Flächenversiegelung oder Dachbegrünung. Realisiert werden konnte der Pfad durch einen Brückenschlag zwischen der kommunalen Verwaltung, der Politik und engagierten Personen sowie Institutionen - ein klassisches Projekt im Sinne der lokalen Agenda 21, ein Zukunftsprogramm, das darauf abzielt, die drängendsten Probleme vor Ort gemeinsam zu lösen.

LANDKAUF DURCH VEREIN

Ein anderes Beispiel: Dass sich mittlerweile 35 Hektar geschützter Fläche am Stadtrand von Unna in der Hand ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger befinden, ist nicht zuletzt den Mitgliedern des Heimatvereins zu verdanken. Karl-Heinz Albrecht und seine Mitstreiter werben Spenden ein, um „Land für die Natur zu kaufen“ und organisieren seit 25 Jahren den ökologisch wichtigen Schnitt der Kopfweiden in Unnas Ortsteil Mühlhausen.

Unterstützung erhalten sie in Form von „Muskelfkraft“ beim jährlichen „Tag der Weide“ von mehr als 100 Freiwilligen. Aber auch finanzielle Unterstützung und unkomplizierte Abstimmung mit der Stadtverwaltung tragen zum Erfolg bei. „Wir pflegen enge Kontakte zu den Ehrenamtlichen, der Politik, anderen Behörden und Initiativen“, sagt der Leiter des Unnaer Umweltamtes Dr. Joachim Schmidt. „Das hat lange Tradition und ist wichtig für unsere Stadt.“

Unna ist nur ein Beispiel für ein fruchtbares Miteinander von ehrenamtlichen Natur- und Umweltschützern sowie Städten und Gemeinden in NRW. Gewinn bringend ist das Ehrenamt in vieler Hinsicht: Was der einzelnen Person Freude macht, sinnstiftend ist und womöglich eine qualifizierte Tätigkeit in der Freizeit bedeutet, kommt andererseits der öffentlichen Hand durch jährlich millionenfach geleistete Arbeitsstunden zugute.

Diese Tätigkeit trägt zum Erhalt der Naturschönheiten und der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Davon profitieren nicht nur die jetzigen und die kommenden Generationen. In Zeiten des demografischen Wandels und der Standortkonkurrenz werden auch für das „Unternehmen Stadt“ weiche Standortfaktoren wie Naherholungswert und intakte Umwelt zunehmend wichtiger.

EHRENAMT IM UMWELTSCHUTZ

Rund 28 Prozent der Bevölkerung engagieren sich laut Institut für Demoskopie Allensbach in der Freizeit ehrenamtlich und unentgeltlich, die meisten davon im sozialen Bereich. Immerhin drei Prozent sind im Natur- und Umweltschutz aktiv. Heimatvereine, Naturschutzverbände, lokale Agenda 21-Gruppen, aber auch die Landjugend und private Initiativen leisten Jahr für Jahr Unverzichtbares.

Allein der Naturschutzbund (NABU) NRW leistet mit seinen 50.000 Mitgliedern pro Jahr 250.000 Arbeitsstunden für Mensch und Natur. Rund 2.500 Hektar Fläche werden von den Aktiven gepflegt. Dazu zählen typische Naturschutzflächen wie Streuobstwiesen oder Heideflächen, aber auch Industriebrachen oder Steinbrüche. Der NABU hilft bedrohten Tier- und Pflanzenarten und steckt viel Energie in Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung.

Der Vorsitzende des NABU NRW Josef Tumbrinck macht deutlich, was für ein nachhaltiges ehrenamtliches Engagement

in den Kommunen unerlässlich ist: „Bei allem Lob für das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder vor Ort darf man natürlich auch die kommunalen Strukturen nicht unberücksichtigt lassen. Wo Kommunen beispielsweise Treffpunkte für Ehrenamtliche organisieren, Geräte für Pflegemaßnahmen verleihen und gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Naturschutz nach Lösungsmöglichkeiten suchen, wenn unterschiedliche Interessen Konflikte schaffen, haben wir sicherlich einen Idealfall der Zusammenarbeit, den man in der Praxis gar nicht so selten antrifft. Entscheidend ist dabei oft das persönliche Engagement und Interesse der kommunalen Spitzen an einer lebenswerten Umwelt.“

Der NABU wünscht sich einerseits, dass diese Zustände möglichst erfolgreich fortgeführt werden. „Da wo es noch nicht so gut läuft, würden wir uns natürlich das Schaffen solcher Kooperationen wünschen“, sagt Tumbrinck. Als besonders wichtig schätzt er die Würdigung ehrenamtlicher Arbeit durch die Kommunen ein. „Was



Umweltbildnerinnen der Naturschutzverbände erklären Kindern in Emsdetten die heimischen Obstsorten

liegt näher, als langjähriges ehrenamtliches Engagement im Naturschutz mit der Verleihung von Auszeichnungen durch Bürgermeister und Bürgermeisterinnen zu ehren?“

Sachmittel, Räumlichkeiten, finanzielle Mittel und manchmal auch nur kleine Gesten, die motivieren und den Rücken stärken, sind also nötig. In Bezug auf das „kommunale Schulterklopfen“ lässt sich so manches abschauen - zum Beispiel die öffentlichkeitswirksame Verleihung eines städtischen Umweltpreises in Gladbeck oder das jährliche Grünkohlessen, zu dem die Stadt Gütersloh ihre im Umwelt- und Naturschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger einlädt.

PROFESSIONELLE STRUKTUREN NÖTIG

So unverzichtbar das Ehrenamt, von zahlreichen Menschen mit viel Sachverstand und Herz betrieben, ist - Naturschützer erinnern stets an die Bedeutung professioneller Strukturen und Anlaufpunkte im Umwelt- und Naturschutz. Der Deutsche Naturschutzring (DNR) formuliert das so: „Vor allem durch den unentgeltlichen Einsatz für das Gemeinwohl und die zeitliche Unbestimmtheit ihrer Tätigkeit unterscheiden sich bürgerschaftlich Engagierte von hauptamtlich Beschäftigten. (...) Sie sind kein Ersatz für hauptamtliches Personal. Im partnerschaftlichen Team der für den Natur- und Umweltschutz Tätigen sind Ehrenamtliche sowie Hauptamtliche gleichermaßen wichtig und ergänzen sich.“

Diese Ergänzung findet sich zum Beispiel in den landesweit eingerichteten Biologischen Stationen. Sie verstehen sich als Mittler und Berater gegenüber allen Akteuren in Natur und Landschaft. In enger Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort betreuen die Biologischen Stationen insbesondere Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft. Ein wichtiges Instrument stellt hierbei der Vertragsnaturschutz im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms dar, wo Landwirtschaft und Naturschutz voneinander profitieren.

Biologische Stationen erfassen Fauna und Flora, organisieren Artenschutzprojekte und beraten Behörden sowie Kommunen in naturschutzfachlichen Fragen etwa im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen. Sie engagieren sich aber auch in Projekten zur Regionalentwicklung wie beispielsweise zur Vermarktung regionaler Produkte. Neben gezielter Öffentlichkeitsarbeit betreiben Biologische Stationen auch Naturschutzbildung in Form vielfältiger Veranstaltungsangebote zu naturkundlichen und naturschutzfachlichen Themen. Es ist zu hoffen, dass trotz enger finanzieller Spielräume in Politik und Gesellschaft auch künftig Einrichtungen wie die Biologischen Stationen erhalten bleiben.

KOMMUNALER BRÜCKENSCHLAG

Auf kommunaler Ebene hilft oft eine professionell gesteuerte Nachhaltigkeitsbewegung dabei, Verwaltung, Politik und Bürgerschaft zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen. Nach Erhebungen von agenda-transfer Agentur Nachhaltiges NRW haben mittlerweile 275

von 427 nordrhein-westfälischen Kommunen und Kreisen einen Beschluss zur Lokalen Agenda 21 gefasst, um im Dialog und mit globaler Perspektive die eigene Kommune auf einen zukunftsfähigen Kurs zu bringen. Untersuchungen des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) ergaben, dass in mehr als der Hälfte aller Agenda 21-Kommunen bundesweit das Thema „Naturschutz und Landschaftspflege“ eine bedeutende Rolle spielt. Meist liegt der Fokus auf Freiflächen im innerörtlichen Bereich.

Selbstredend lässt sich der Begriff „Nachhaltigkeit“ nicht mit „Umweltschutz“ gleichsetzen, will man nicht vorsätzlich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte außer Acht lassen. Dennoch zeigt diese Zahl, dass zu einer besseren Lebensqualität und für attraktive Standorte eine intakte Umwelt gehört. Darüber hinaus wächst die Erkenntnis und sagen die Erfahrungen aus lokalen Agenda-Prozessen, dass Wege dorthin am besten gemeinsam angegangen werden sollten, will man Aussicht auf Erfolg haben. Städte und Gemeinden sind daher auf kommunale Netzwerke und auf einen interregionalen Informations- und Erfahrungsaustausch ebenso angewiesen wie auf engagierte Menschen an ihrer Seite.

Unterstützung und Rat für nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden, die im Dialog mit ihren Bürgerinnen und Bürgern solche Nachhaltigkeitsprozesse oder -projekte anstoßen oder auffrischen möchten, gibt es unter anderem bei agenda-transfer Agentur Nachhaltiges NRW. Mit Unterstützung des NRW-Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bietet die Bonner Agentur den Kommunen Beratung sowie Erfahrungsaustausch. Ebenso gibt sie Informationen über gute Beispiele in den Kommunen und stellt Werkzeuge für ein kommunales Nachhaltigkeits-Management zur Verfügung. In Bezug auf kommunalen Natur- und Umweltschutz sind die Schwerpunkte „Zukunftsfähiges Flächenmanagement“ und „Erneuerbare Energien“ interessant. Dazu wird es im Jahr 2006 Fachveranstaltungen und Publikationen geben. ●

KONTAKT Stefanie Wulff
agenda-transfer
Agentur für Nachhaltigkeit GmbH
Dyroffstr. 2
53113 Bonn
Tel. 0228-60461-36
E-Mail: wulff@agenda-transfer.de
Internet: www.agenda-transfer.de

Im „Konvoi“ zum Energiespar-Rekord



Fotos: Stadt Schwelm

*Neu schlägt alt:
Der Heizungsumbau
einer Grundschule in
Schwelm, Teil eines
Verbundprojekts von
drei Kommunen,
bringt der Stadt
erhebliche
Energie-Einsparung*

Durch gemeinsames Vorgehen bei ihren Energieprojekten haben die Städte Gevelsberg, Ennepetal und Schwelm größere Einsparungen erzielt und dabei auch das örtliche Handwerk integriert

Die angespannte Haushaltsituation führte bei der Stadt Schwelm dazu, dass für Energiesparmaßnahmen in der jüngsten Zeit

DER AUTOR

Thomas Striebeck ist tätig im Bereich Energiemanagement der Stadt Schwelm

nicht mehr die Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden konnten, die noch vor einigen Jahren im kommunalen Haushaltsplan

veranschlagt waren. Als Kommune im Haushaltssicherungskonzept waren immer wieder Phasen der vorläufigen Haushaltswirtschaft zu überbrücken, so dass sich die Umsetzung dieser Maßnahmen in der Regel schwierig gestaltete.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen und hiermit verbundenen Kosteneinsparungen in erheblicher Höhe sind Beweis dafür, dass sich regelmäßige Investitionen in Energiesparmaßnahmen rasch amortisieren. Zudem wird die Umwelt durch den verminderten Schadstoffausstoß erheblich entlastet. So gilt trotz der angespannten Haushaltssituation in Schwelm weiterhin der Grundsatz „Wenn

sich eine Maßnahme innerhalb von drei Jahren amortisiert, sollen die hierfür nötigen Mittel im Haushaltsplan eingestellt werden“.

Als problematisch erweist sich § 82 der NRW-Gemeindeordnung (GO NRW). Durch diese Vorschrift wird es Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung erschwert, Energiesparmaßnahmen umzusetzen, da es sich hierbei in der Regel um freiwillige Ausgaben handelt, die gemäß § 82 GO NRW nicht ohne weiteres getätigt werden dürfen.

KONKURRENZ DER PARAGRAFEN

Demgegenüber steht aber der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW. Eng ausgelegt könnte man hier von einer „Konkurrenzsituation“ der Paragraphen sprechen. Verminderte Ausgaben bei den Energiekosten tragen wesentlich zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte bei. Daher sollte bei Investitionen dieser Art eine gesonderte Betrachtung der vorgenannten Bestimmungen erfolgen.

In der 2001 gegründeten Abteilung Gebäudemanagement führt ein Mitarbeiter seit Ende 2002 Wirtschaftlichkeits-Berechnungen durch und setzt gegebenenfalls kleine Energiesparmaßnahmen selbst um - beispielsweise Einbau von Energiespar-

lampen, Änderung der Beleuchtungssituation in Turnhallen durch Schlüsselschaltungen oder Optimierung von Lüftungsanlagen.

Zum Jahresende 2002 war bei der Stadt Schwelm absehbar, dass in den kommenden Jahren eine Vielzahl von Heizungsanlagen erneuert werden müsste. Dazu trugen auch gesetzliche Bestimmungen wie die Bundesimmissionsschutzverordnung und die Energie-Einsparverordnung bei. Im Frühjahr 2003 wurde der zuständige Mitarbeiter von der Verwaltungsleitung beauftragt, Contracting als Alternative zu einer Lösung in Eigenregie zu untersuchen.

Aufgrund der finanziellen Situation war es nicht möglich, die Kosten für notwendige externe Beratung durch ein Ingenieurbüro in voller Höhe zu tragen. Daher führte das Schwelmer Energiemanagement im Rahmen des Aktionsprogramms 2000plus des Landes NRW mit dem Projektträger ETN (Energie, Technologie, Nachhaltigkeit/Forschungszentrum Jülich) des Energieministeriums NRW und der Energieagentur NRW in Wuppertal zu Beginn des Jahres 2003 Gespräche, um Fördermöglichkeiten zu eruieren.

GEMEINSAME LÖSUNG GEFÖRDERT

Es stellte sich heraus, dass vom Land nur noch innovative Lösungsansätze gefördert werden. Nachdem Gevelsberg und Ennepetal Interesse an einer gemeinsamen Lösung der energetischen Sanierungsaufgaben mit Schwelm bekundet hatten, konnte das innovative „Konvoi-Projekt“ begründet werden. Das Land NRW beteiligte sich aufgrund des Modellcharakters mit Fördermitteln in Höhe von 50 Prozent an den Beratungskosten. Es sollte untersucht werden, ob es möglich ist, mehrere Nachbarkommunen bei der Lösung ihrer energeti-

ZITAT

Wir brauchen Rechtsicherheit bis zum Elfmeter-Schießen

NRW-Umweltstaatssekretär Dr. Alexander Schink vor dem StGB NRW-Umweltausschuss über den Plan der Landesregierung, durch Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes Public Viewing während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 möglich zu machen

schen Sanierungsaufgaben - insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Energieeinsparverordnung - zusammenzuführen.

Wegen der finanziellen Situation der Kommunen und dem offenkundigen Sanierungsbedarf gebäudetechnischer Anlagen sollten den Kommunen durch dieses Projekt verschiedene Alternativen zur Umsetzung und Finanzierung dargestellt werden. So rückte das Contracting-Verfahren in den Mittelpunkt. Durch die Beauftragung eines externen Ingenieurbüros konnten die Vor- und Nachteile dargestellt werden. Selbstredend waren auch die Ziele eines möglichen Contractings relevant. Hier sind zu nennen:

- Reduzierung der Betriebskosten
- Sicherstellung der eigenen Liquidität
- Entlastung der Umwelt

Aus den Erfahrungen dieses Projektes sollte eine speziell auf kleine und mittlere Kommunen ausgerichtete Argumentationsrichtlinie erstellt werden. Die auf europaweite Ausschreibung hin eingegangenen Angebote wurden nach ihrer Wirtschaftlichkeit - entsprechend den Unterkriterien „Preis der Energielieferung“ und „Entlastung der Umwelt“ - bewertet. Schließlich erwies sich die Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen in Gevelsberg (AVU) - bisher auch regionaler Energiedienstleister der beteiligten Kommunen - als günstigster Bieter.

Dabei sollte die Bewertung der Angebote nicht nur auf den reinen Wärmepreis abstellen - unabhängig von der Effizienz der Energieumwandlung und vom Energieträger. Einbezogen werden sollte auch die Kohlendioxid-Minderung, die gegenüber einem Basisstandard mit den vom Contractor angebotenen Anlagen und Energieträgern erzielt werden könnte.

KOHLENDIOXID-MINDERUNG WICHTIG

Die Gewichtung des Ziels „Umweltentlastung“ drückte sich in dem Bewertungsansatz von 30 Euro pro Tonne für die Kohlendioxid-Minderung aus. Dieser orientierte sich an der Ökosteuer auf Erdgas, Heizöl und Strom. Sie beträgt umgerechnet rund 30 Euro pro Tonne. Die Ökosteuer wurde somit gedanklich für die Entscheidungsfindung der Kommunen verdoppelt. Im Laufe des Jahres 2005 beweg-

te sich der Handelspreis für Emissionszertifikate zwischen 20 und 25 Euro pro Tonne Kohlendioxid. Die gewählte Größenordnung war daher nicht realitätsfern.

Dieser Anreiz war ausreichend für die Bieter, in größerem Umfang Brennkessel einzuplanen, in einem Fall auch eine durch Erdgas befeuerte Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung. Der Kohlendioxid-Bonus reichte jedoch nicht aus, um Heizungsanlagen mit Holzhackschnitzeln oder Holzpellets zu integrieren. Wenn Kommunen solche Anlagen wünschen, wird man dies als einzige Anlagenvariante festsetzen müssen. Alternativ kann der Bewertungsansatz von 30 Euro pro Tonne Kohlendioxid deutlich erhöht werden. Der

POSITION

Das Beispiel der interkommunalen Zusammenarbeit, bei der die externe Beratung aufgrund des innovativen Charakters vom Land NRW gefördert wurde, zeigt, wie bedeutsam die finanzielle Unterstützung der Kommunen sein kann. Ohne die Fördermittel hätte das „Konvoi-Projekt“ mit den positiven Ergebnissen - etwa für die Umwelt und die örtlichen Handwerksbetriebe - in dieser Form nicht durchgeführt werden können.

für die Bewertung maßgebliche Preis für die Wärmelieferung liegt bei Betrachtung des Gebäudepools deutlich unter der zuvor ermittelten Eigenkalkulation.

Ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 15 Jahren wurde am 26.07.2005 mit der AVU unterzeichnet. Die Sanierung der ersten Anlagen erfolgte bereits bis zum Ende der Herbstferien 2005. Die restlichen Anlagen werden bis August 2006 saniert. Nicht zu vergessen ist freilich die Entlastung der Umwelt. Durch den Betrieb moderner Anlagen werden über die Laufzeit des Vertrages rund 20 Prozent Kohlendioxid-Ausstoß vermieden.

Die weitere Ausschreibung der Sanierungsarbeiten durch die AVU brachte einen zusätzlichen Erfolg. Durch die - in dieser Art einmalige - Zusammenarbeit elf heimischer Handwerksbetriebe und die Unterstützung seitens der Kreishandwerkerschaft entstand die „Arbeitsgemeinschaft Konvoi“. Die gewünschte - im Vorfeld nicht bestimmbar - Beteiligung örtlicher Handwerksbetriebe bei der Sanierung der Anlagen war somit geglückt.

POOLBILDUNG SPART GELD

Das Projekt mit Modellcharakter in NRW hat gezeigt, dass bei energetischen Sanierungsaufgaben interkommunale Zusammenarbeit möglich ist. Ein weiterer Erfolg ist das Ausschreibungsergebnis. Die erhebliche Verbesserung gegenüber der Eigenkalkulation hat gezeigt, dass eine „Poolbildung“ der zu sanierenden Anlagen die richtige Entscheidung war. Nach der europaweiten Ausschreibung und Abschluss des Wärmelieferungsvertrages „trennten“ sich die Wege der Kommunen wieder - mit dem Vorteil, die „guten Preise“ des Anlagenpools für jedes ausgeschriebene Objekt nutzen zu können.

Insbesondere die Umsetzung der neuen Energie-Einsparverordnung bedeutet für die Kommunen, dass sie in den kommenden Jahren weitere Finanzmittel aufbringen müssen, da neue technische Mindestanforderungen zu erfüllen sind. Viele Kommunen werden auch künftig nicht über einen ausgeglichenen Haushalt verfügen, sodass Bund und Länder ihnen für die notwendigen Investitionen Fördergelder anbieten sollten. Die Einführung des Gebäude-Energie-Ausweises im Laufe des Jahres 2006 wird erneut zu einer finanziellen Belastung der Kommunen führen, da die in diesem Rahmen notwendige Untersuchung der Gebäude in den meisten Fällen nur durch externe Ingenieurbüros erfolgen kann.

Ein erster Schritt zur Unterstützung der Kommunen wurde sicherlich mit dem vor kurzer Zeit eingeführten Kohlendioxid-Gebäude-Sanierungsprogramm getan. Durch dieses Programm werden unterschiedliche Sanierungsmaßnahmen gefördert, die dazu beitragen, Energie einzusparen. Unterstützt werden zum Beispiel die Erneuerung von Heizanlagen und Fenstern, die Dämmung von Außen- und Innenwänden sowie des Dachs und der Kellerdecken.

Für eine Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem Kohlendioxid-Gebäude-Sanierungsprogramm und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind die Kommunen aber in der Regel auf Ingenieurbüros angewiesen. Daher erscheint auch in diesem Bereich eine finanzielle Förderung sinnvoll. Von Ingenieurbüros durchgeführte energiewirtschaftliche Untersuchungen waren in der Vergangenheit häufig Grundlage für umfangreiche Sanierungsarbeiten. ●

Kampf um den „Oscar für's Energie sparen“

Nach positiven Erfahrungen mit dem Energie sparen in Eigenregie stellt sich die Stadt Borgentreich nun der Herausforderung des European Energy Award

Bereits im Jahr 1995 wurde die K&L Ingenieurgesellschaft aus Hockenheim von der Stadt Borgentreich beauftragt, ein Energie-

DER AUTOR

Dieter Stromberg ist Energiemanager der Stadt Borgentreich

sparkonzept zu erstellen. Nach fast zehn Jahren lässt sich nun ein positives Resümee ziehen. 1996 und 1997

wurden in fast allen städtischen Gebäuden Sparmaßnahmen in den Bereichen Heizung und Beleuchtung durchgeführt - etwa der Austausch von Leuchtstoffröhren, Heizungsthermostaten, Pumpen und Heizungsbrennern.

Die Maßnahmen lösten Investitionen von 35.770 Euro aus. Erfreulich hierbei war, dass der überwiegende Teil der Aufträge an heimische Unternehmen vergeben werden konnte. Für das in Auftrag gegebene Energiesparkonzept entstanden zusätzlich Kosten von 26.600 Euro. Diesen Ausgaben ste-

hen jährlich Einsparungen beim Strom-, Öl- und Gasverbrauch von 20.350 Euro gegenüber. Somit haben sich die Ausgaben bereits nach drei Jahren amortisiert.

Doch die Stadt will sich nicht auf ihren Lorbeeren ausruhen. Man hat erkannt, dass längst nicht das gesamte Einsparpotenzial ausgereizt ist. Europäischen Filmemachern wird nach herausragender Arbeit die „Goldene Palme“ oder der „Goldene Bär“ verliehen - für europäische Kommunen gibt es jetzt den „European Energy Award“ (EEA). Städte und Gemeinden erhalten die Auszeichnung für hervorragende Leistungen beim Energiesparen und beim Klimaschutz.

TEILNAHME AN WETTBEWERB

Die Stadt Borgentreich bewirbt sich um diese Auszeichnung. Das so genannte Energie-Team unter Koordination des Autors hat mittlerweile seine Arbeit aufgenommen. Europaweit nehmen rund 300 Städte und Gemeinden in acht Ländern an dem Energie-Wettbewerb teil. Bundesweit sind es 50 Kommunen, davon allein 35 aus Nordrhein-Westfalen. Der European Energy Award motiviert inzwischen vielerorts Kommunen zu Maßnahmen im Energiesektor. Damit wird nicht nur die klimarelevante Umweltbelastung vermindert. Gleichzeitig wird auch der kommunale Haushalt durch sinkende Energiekosten entlastet.

„Es geht darum, die Qualität des schonenden Umgangs mit Energien zu bewerten, regelmäßig zu überprüfen sowie nach Möglichkeit zu steigern. Ziel ist es, Energie künftig effizienter einzusetzen und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen und damit einen Beitrag zu

einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft zu leisten“, begründet Bürgermeister Bernhard Temme die Teilnahme am Wettbewerb.

Am Ende steht eine Zertifizierung durch einen unabhängigen Gutachter. Bis zur Zertifizierung ist es allerdings ein langer Weg. Mindestens vier Jahre lang wird geprüft, ob die Stadt optimal mit den Ressourcen haushaltet. Dabei steht das Ingenieurbüro infas Enermetric aus Greven der Stadt Borgentreich als EEA-Berater zur Seite. Die Kosten für die Beteiligung am EEA betragen 24.000 Euro, von denen 16.500 Euro aus Landesmitteln finanziert werden.

VERGLEICH ZWISCHEN GEMEINDEN

Zunächst wird der Ist-Zustand erhoben und im Vergleich mit dem, was theoretisch möglich ist, bewertet. Dabei wird zum Beispiel verglichen, wie hoch der allgemeine Energieverbrauch ist oder der Anteil an regenerativen Energien in der Stadtverwaltung im Verhältnis zu den Bestwerten aller europäischen Städte und Gemeinden. Mit der Bewerbung um den EEA wird gleichzeitig ein Qualitätsmanagementsystem in der Verwaltung eingeführt, das zur fachübergreifenden Arbeit und zur kontinuierlichen Steigerung der Energie- und Kosteneffizienz führen soll.

Auch der interkommunale Leistungsvergleich und die Kooperation mit anderen Städten werden durch den European Energy Award vereinfacht. Der Stadt Borgentreich wird ein Katalog mit 100 Maßnahmen an die Hand gegeben, mit denen sich die Energieeffizienz steigern lässt. Wenn mindestens die Hälfte dessen erreicht wird, was theoretisch möglich ist, winkt die Zertifizierung - und damit die begehrte Auszeichnung, mit der sich gut werben lässt.

„Auch den Bürgern und Bürgerinnen soll gezeigt werden, wie man Energie noch effizienter und verstärkt erneuerbare Energien nutzen kann. Weiterhin sollen verschiedene Projekte die Bürger unserer Stadt sowie die ansässigen Unternehmen zum Nachahmen anregen, über energiebewusstes Verhalten informieren und zum eigenen Handeln motivieren“, betont Bürgermeister Temme. Er setzt dabei „auf sein hochmotiviertes Energieteam im Rathaus“ und ist zuversichtlich, dass Borgentreich nach den vier Jahren Begleitung selbstständig das Niveau verbessern kann. ●



Das Energieteam der Stadt Borgentreich (v. links): Franz-Josef Dunkel, Betriebsleiter der Stadtwerke und Kämmerer, Teamleiter Dieter Stromberg von der Kämmererei, Thomas Sievers vom Bauamt, Klaus Heukrodt vom Sozialamt, Christof Derenthal von der Kämmererei, Rolf Husemann vom Ordnungs- und Schulamt sowie Reiner Tewes, Betriebsleiter des Abwasserwerks und Bauamtsleiter

Gift und Abfall als Entwicklungshemmnis

Fotos: AAV NRW



Kommunaler Alltag: Bodensanierung wie hier in Kempen auf dem Gelände einer stillgelegten elektrochemischen Fabrik

Der Altlastensanierungsverband NRW hilft Kommunen bei der Sanierung von Grundstücken und Gebäuden, die mit Schadstoffen belastet und somit der Nutzung entzogen sind

Die Sanierung von Altlasten - sprich: von Schadstoffbelastungen in Gebäuden, im Boden oder im Grundwasser - ist heute

DIE AUTORIN

Sabine Schidlowski-Boos ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und Mitglieder-Information beim Altlastensanierungsverband NRW

nicht nur eine Problemstellung für den Umweltschutz, sondern beeinflusst auch die wirtschaftliche Bewertung von Betriebsstandorten und Grundstücken. Dabei ist Altlastensanierung häufig mit hohen Kosten und manchmal auch mit langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Behörden und den verantwortlichen Unternehmen oder Privatpersonen verbunden.

Eine Folge kann sein, dass infrastrukturell gut platzierte Flächen über Jahre hinweg brach liegen und so dem Wirtschafts-

kreislauf entzogen sind. Gleichzeitig werden für die Stadtentwicklung vorzugsweise Flächen auf der „grünen Wiese“ genutzt, da Investoren häufig das Risiko scheuen, welches mit belasteten Grundstücken verbunden ist.

Hier unterstützt der Altlastensanierungsverband NRW (AAV) in Nordrhein-Westfalen Städte, Gemeinden und Kreise. Er saniert auf Antrag der Kommunen Altlastenflächen oder Grundstücke mit schädlichen Bodenveränderungen, wenn etwa kein Verantwortlicher mehr gefunden werden kann oder wenn dieser finanziell dazu nicht in der Lage ist. Der AAV bringt dabei bis zu 80 Prozent der finanziellen Mittel auf

ZUR SACHE

Der Altlastensanierungsverband NRW (AAV) wird im Rahmen einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung vom Land Nordrhein-Westfalen, den Städten und Kreisen des Landes sowie Teilen der nordrhein-westfälischen Wirtschaft getragen. Derzeit wendet der Verband jährlich rund zehn Millionen Euro für Sanierungsmaßnahmen auf. Der Erlös aus dem Verkauf sanierter Grundstücke wird in neue Projekte investiert.

und übernimmt in der Regel auch federführend das Projektmanagement. Der Vorteil liegt darin, dass der Verband seine Erfahrungen in die Sanierungsmaßnahmen einbringen kann, die er seit Gründung im Jahr 1988 gesammelt hat.

REAKTIVIERUNG VON BRACHFLÄCHEN

Sowohl der AAV als auch in immer stärkerem Maße die anmeldenden Kommunen sind bestrebt, die zu sanierenden Flächen - neben der reinen Gefahrenabwehr - einer weiteren teils höherwertigen Nutzung zuzuführen. Auf diese Weise hilft der AAV, Brachflächen wieder in den Nutzungs- und Wirtschaftskreislauf zurückzuführen. Die kommunale Entwicklung innerstädtischer Bereiche - sei es für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, als Gewerbepark für Handwerk und Dienstleistungsgewerke oder für die Realisierung von Bebauungsplänen zur Erschließung neuer Baugebiete - hat hierbei oberste Priorität.

Aktuell hat der AAV 32 Projekte in seinem Maßnahmenplan. Diese umfassen ein Finanzvolumen von rund 60 Mio. Euro. Neben 29 Altstandorten - stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe - gehören zwei ehemalige Deponien und ein noch laufender Betrieb mit schädlichen Bodenveränderungen zu den Projekten des Maßnahmenplanes. Der AAV ist damit ein wichtiger Partner bei der Beseitigung von Altlasten und der Aufbereitung von Grundstücken im Rahmen des Flächenrecyclings in NRW geworden.

Im Jahr 2005 hat der Altlastensanierungsverband Projekte mit einer Gesamtfläche von rund 160.000 Quadratmetern betreut. Ein Drittel dieser Flächen wird für eine höherwertige Nutzung als Wohnbaufläche aufbereitet und entsprechend ausgewiesen. Die Zielsetzung des AAV, Altlastenflächen durch Sanierung einer neuen Nutzung zuzuführen, trifft auch bei den Kommunen auf meist uneingeschränkte Zustimmung. Dabei steht hier das Bemühen im Vordergrund, Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.

Das Zusammenspiel zwischen Kreis, Stadt und AAV zeigt sich in ausgezeichnete Weise etwa beim Projekt „Ehemalige Elektrochemische Fabrik (ECF)“ in Kempen. Dort ist die Bodensanierung inzwischen abgeschlossen, und die Hälfte der aufbereiteten Fläche von 45.000 Quadratme-

tern konnte innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Sanierung verkauft werden.

WOHNBAU VORN

Aufgrund der meist gut gelegenen innerstädtischen Flächen mit vorhandener Infrastruktur unterstützt der Verband die wohnbauliche Entwicklung von Kommunen besonders, wie das inzwischen abgeschlossene Projekt „Ehemalige Gerberei Imsande“ mit 22.000 Quadratmetern in Halle/Westfalen und das in Planung befindliche Projekt „Ehemaliges Werksgelände der Fa. UNION“ in Werl mit 67.000 Quadratmetern zeigen. Diese sind für die kommunale Entwicklung von besonderer Bedeutung, da die Kommunen hier innenstadtnahen Entwicklungspotenzial zurückgewinnen.

In mehr als 85 Prozent aller AAV-Projekte ist auch das Grundwasser betroffen. Häufig sind Grundwasserschutzgebiete oder direkt die Wassergewinnung in Wasserwerken tangiert. Wesentliches Ziel des AAV ist neben einer fachgerechten Sanierung auch der ökonomische Aspekt - sprich: in einem überschaubaren Zeitraum und zu vertretbaren Kosten die Sanierung zu beenden.

Ein weiteres Projekt konnte hingegen ohne Sanierung zum Abschluss gebracht werden. Das Gelände der „Ehemaligen Schachanlage und Kokerei Emscher“ in Essen wurde einer umfangreichen Sanierungs-Untersuchung unterzogen, nachdem die vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine erhebliche Belastung von Boden und Grundwasser ausgewiesen hatten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse belegen jedoch, dass für eine künftige gewerbliche Nutzung keine Sanierung notwendig ist. Unter Einbeziehung der zu-

Der Altlastensanierungsverband NRW wird vom Land NRW, den kreisfreien Städten und Kreisen sowie Teilen der NRW-Wirtschaft getragen

ständigen Behörden kann die Fläche damit grundsätzlich mit einem angepassten Konzept der gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Für diese attraktive Fläche im Essener Hafengebiete ist eine Vermarktungschance sicherlich gegeben.

Bevor bei einer Sanierungsmaßnahme kontaminierter Boden bewegt oder schadstoffbelastetes Grundwasser gereinigt wird, sind erhebliche Untersuchungs- und Planungsarbeiten zu leisten. Dies bezieht sich nicht nur auf den ingenieurtechnischen und naturwissenschaftlichen Teil der Sanierungsarbeiten, sondern auch auf Rechtsfragen und die Verhandlung der erforderlichen Verträge.

VERURSACHER EINBINDEN

Dies bedeutet zunächst einmal bei der Prüfung der Projektanmeldungen, ob mögliche Verursacher von Verunreinigungen zur Sanierung heranzuziehen sind und ob diese einen finanziellen Beitrag überhaupt leisten können. Des Weiteren ist zu prüfen, ob laut AAV-Gesetz die Eingriffsvoraussetzungen gegeben sind. Sofern man sich mit der Kommune über Anzahl und Anteil der einzubeziehenden Verursacher, Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück verständigt hat, besteht die Aufgabe darin, diese zu einer möglichst umfassenden

Das Kooperationsmodell



Schaubild: AAV NRW

den finanziellen Beteiligung an der Sanierung zu verpflichten.

Weil der ordnungsrechtliche Weg meist lang und mit ungewissem Ausgang verbunden ist, strebt der Altlastensanierungsverband in der Regel eine freiwillige Beteiligung der Ordnungspflichtigen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an. Auch hierzu sind bisweilen viele Verhandlungsrunden notwendig. Hinzu kommt, dass mitfinanzierende Ordnungspflichtige bisweilen ein Mitentscheidungsrecht bei den Sanierungsmaßnahmen beanspruchen



Nach der Bodensanierung in Kempen ist die Hälfte der 45.000 Quadratmeter aufbereiteter Fläche bereits verkauft

ZUR SACHE

ONLINE-DATENBANK FÜR GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Land und Kommunen in NRW arbeiten in Sachen Abfall seit kurzem mit derselben Datenbank - und das online. Dadurch verfügen alle Verwaltungen im Land über dieselben Informationen, wer welche gefährlichen Abfälle in welchen Mengen produziert, transportiert, verwertet oder lagert. Dies war bis vor kurzem noch nicht möglich. Denn die Landesbehörden wie Landesumweltamt, Bezirksregierungen und Bergämter pflegten zentral eine Datenbank über Abfälle, während der Vollzug in den Kommunen bei den unteren Abfallwirtschaftsbehörden dezentral erfasst wurde.

und somit häufig auch hier umfangreiche Abstimmungen nötig sind. Komplizierter werden die Verhandlungen, wenn Verträge zwischen Kommunen und Verursachern einer Verunreinigung einbezogen werden sollen, bei denen etwa durch Grundstücksverkauf die Vertragspartner gewechselt haben.

Nicht zu vergessen sind bei der Planung von Sanierungsmaßnahmen die Belange der Nachbarschaft hinsichtlich Verkehr, Lärm oder einer sich ausbreitenden Belastung des Grundwassers. Hierbei kann es dazu kommen, dass neben den ordnungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren auch zivilrechtliche Vereinbarungen oder Klagen berücksichtigt werden müssen, die zum Teil unabhängig von öffentlich-rechtlichen Verfahren betrieben werden. Die nach Klärung aller Fragen und Abschluss der notwendigen Verträge durchzuführenden Untersuchungen und die Sanierung selbst erscheinen manchmal als der wesentlich einfachere Teil der gesamten Projektabwicklung.

Die Frage der künftigen Grundstücksnutzung muss bereits bei der Festlegung des Sanierungskonzeptes berücksichtigt werden. Bei Planung und Durchführung der Sanierung werden dann bereits Überlegungen für eine notwendige Erschließung des Sanierungsgrundstückes angestellt. Nach Abschluss der Sanierung unterstützt der AAV aus eigenem Interesse die Kommune bei der Suche nach künftigen Nutzern, um möglichst frühzeitig zumindest einen Teil der Sanierungskosten erstattet zu bekommen. ●

KONTAKT AAV Altlastensanierungsverband NRW
Sabine Schidlowski-Boos
Werksstraße 15
45527 Hattingen
Telefon 02324-5094-30
Telefax 02324-5094-70
Internet: www.aav-nrw.de

Strahlende Beigabe erhitzt die Gemüter



Fotos: Lehrer

Idylle mit Pferdefuß: Sedimente des Rheinberger Altrheins weisen erhöhte radioaktive Strahlung auf

Wie ein Runder Tisch in der Stadt Rheinberg das Problem „Radioaktives Grubenwasser“ anpackte und einer Lösung näherbrachte - der Verlauf aus Sicht des Moderators

Wo Steinkohle gefördert wird, ist die Umwelt in vielerlei Hinsicht belastet. Der Boden senkt sich, Häuser bekommen Risse, Wasser fließt nicht mehr ab und Abraum türmt sich zu kahlen Hügeln. Die Menschen am Niederrhein und im Ruhrgebiet wissen das, und sie haben weitgehend damit zu leben gelernt.

Dass der heimische Bergbau auch radioaktive Strahlung mit sich bringt, ist den wenigsten bewusst. Im November 2003 wurden die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Rheinberg unvermittelt darauf gestoßen. Durch das Stadtgebiet fließt Grubenwasser des Bergwerks West aus dem benachbarten Kamp-Lintfort. Entlang der so genannten Fossa Eugeniiana - Überrest eines Kanalprojekts aus dem 16. Jahrhundert - stellten Mitglieder einer

örtlichen Bürgerinitiative erhöhte Strahlung fest.

Die Nachricht schlug ein wie eine Bombe. Dass die beschauliche Kleinstadt am Niederrhein, eher bekannt durch den Magenbitter Underberg, seit Jahren verstrahlt sein könnte, ließ den Bürgern und Bürgerinnen keine Ruhe. Auch die Stadt sah sich zum Handeln gezwungen. Keinesfalls wollte man die Einwohner über die Weihnachtstage im Unklaren lassen, ob es diese Strahlung tatsächlich gab, ob sie gesundheitsschädlich sei und was dagegen unternommen werde.

OFFENSIVES VORGEHEN

Frühzeitig erkannte die damalige Bürgermeisterin Ute Schreyer, dass die Glaubwürdigkeit der Kommune als Wächter gegen Umweltgefahren auf dem Spiel stand.

DER AUTOR

Martin Lehrer M.A. ist Pressesprecher des Städte- und Gemeindebundes NRW und war Moderator des Runden Tisches Grubenwasser in Rheinberg

Konsequent entschied sie sich für ein offensives Vorgehen, für eine eingehende Untersuchung durch Experten und Bürgervertreter in Gestalt eines Runden Tisches. Um nicht in den Ruch zu geraten, die Aufklärung im Sinne der Verwaltung zu beeinflussen, bat sie den Städte- und Gemeindebund NRW um einen neutralen Moderator.

Der erste Runde Tisch am 19. Dezember 2003 im Rheinberger Stadthaus hatte alles von einer Elefantenrunde an sich. Rund 50 Vertreter von Behörden, Unternehmen und Verbänden saßen sich gegenüber - in der Paarung, wie man sie von anderen Umweltkonflikten kennt: hie Verwaltung, da Bürgerinitiativen. Der Moderator ließ gleich zu Anfang wissen, dass er die Aufgabe der Runde nicht darin sehe, den Schuldigen für eine mögliche Umweltbelastung zu suchen. Vielmehr sollte ganz pragmatisch die Gefahr lokalisiert, bewertet und beseitigt werden.

Bis dato lagen nur Messergebnisse der Rheinberger Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) vor. Erwartungsgemäß meldeten Vertreter des Bergwerks West, der Deutschen Steinkohle AG und der Bezirksregierung Düsseldorf Zweifel an, ob die Messungen repräsentativ und hinreichend präzise seien. Um überhaupt die erste Frage „Wie groß ist die Gefahr durch radioaktive Strahlung?“ zu beantworten, mussten also weitere Messungen in Auftrag gegeben werden. Hier lauerte die Gefahr, dass die eine Seite den von der Gegenseite vorgeschlagenen Gutachtern nicht traute. Nach langer Diskussion einigte man sich auf ein Gutachterteam unter Führung des Magdeburger Unternehmens HGN Hydrogeologie

GmbH. Die Kosten übernahm die Deutsche Steinkohle AG - „nach dem Verursacherprinzip“, wie es damals in der Pressemitteilung hieß.

HOTSPOTS ENTFERNT

Aktiv wurde auch die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), die für das oberirdische Ableiten des Grubenwassers zuständig ist. Sie sicherte zu, Sediment-Ablagerungen an den zwei Einleitungsstellen des Grubenwassers unverzüglich abzutragen. Hier gab es keinen Zweifel an den Messungen der SGB Rheinberg, die eine erhöhte Strahlung nachgewiesen hatten. Das Material sollte dann fachgerecht entsorgt werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf kündigte an, die Einleitungserlaubnis für das Grubenwasser um eine Prüfpflicht zu Radium 226 und Radium 228 zu erweitern. Dass das Grubenwasser bisher nicht auf diese Stoffe geprüft wurde, sei jedoch kein Versäumnis der Behörde, betonten deren Vertreter. Grubenwasser zählt nicht zum Abwasser, und folglich gelten dafür keine Schadstoff-Parameter.

Keine Einigkeit wurde auf dem ersten Runden Tisch über den Grad der Gefährdung erzielt. Während Verwaltungen und Fachbehörden in der örtlich erhöhten Strahlung keine akute Gefahr sahen, sprach die SGB Rheinberg von einer Gefahr am Rheinberger Altrhein, durch den das Grubenwasser in den Rhein fließt. Klarheit sollten neue Messungen und das daraus hervorgehende Gutachten bringen.

Der zweite Runde Tisch Mitte Juli 2004 in Rheinberg begann mit einem Missklang. Obwohl der Moderator als Ziel formuliert hatte, man suche nicht „die Schuldigen“, sondern eine Lösung des Problems, hatte die SGB Rheinberg den Rechtsweg beschritten. Gegen die LINEG war inzwischen eine Dienstaufsichtsbeschwerde anhängig, gegen die DSK und diverse Behörden Strafanzeige gestellt. Entsprechend reserviert traten sich die Gruppierungen gegenüber, sodass die Gefahr einer „Lagerbildung“ akut im Raum stand. Insbesondere der Stadt Rheinberg war jedoch daran gelegen, eine Konfrontation mit der SGB zu vermeiden, da dies unweigerlich Unruhe in die Bevölkerung hineingetragen hätte.

Zusätzlich wurde das Gespräch belastet durch die - en passant mitgeteilte - Entscheidung der SGB, zu diesem Runden Tisch eine eigene Pressemitteilung zu veröffentlichen. Der Moderator wies eindringlich da-



Nicht verwaltungsintern, sondern an einem offenen Runden Tisch ging die Stadt Rheinberg das Problem radioaktiven Grubenwassers an

rauf hin, dass dann der Runde Tisch seinen Zweck verfehlt hätte. In zähen Formulierungsrunden gelang es schließlich, eine gemeinsame Erklärung zu schreiben. Der Kunstgriff bestand darin, dass neben Punkten der Übereinstimmung zu Einzelthemen auch abweichende Meinungen aufgenommen wurden. Die Erschöpfung stand allen Teilnehmern am Ende dieser Sitzung im Rheinberger Ratsaal buchstäblich ins Gesicht geschrieben.

5.500 MESSUNGEN

Ungeachtet der atmosphärischen Spannungen brachte die Juli-Sitzung erhebliche Fortschritte, was die Faktenlage betraf. Das Gutachterteam unter Leitung von Dr. Rainer Gellermann von der HGN Hydrogeologie Magdeburg und Prof. Dr. Rolf Michel von der Universität Hannover gab einen Zwischenbericht über die bis dato rund 5.500 Messungen. An einigen Stellen, wo sich häufig Menschen aufhalten, wurde sogar außerhalb der belasteten Gewässer gemessen. Doch sowohl auf einem Sportplatz im Westen der Innenstadt als auch im Rheinberger Stadtpark lagen die Werte im „grünen Bereich“. Dafür fand sich auf einer Landzunge zu Anfang des Rheinberger Altrheins sowie weiter nördlich vor einer Schleuse an mehreren Stellen deutlich erhöhte Strahlung.

Ironie des Schicksals: Ausgerechnet diese „Hotspots“ lagen in einem Naturschutzgebiet. Und für dieses galt aufgrund seines Status sowieso „Betreten verboten“. Die Runde diskutierte auf Anregung der SGB Rheinberg lange hin und her, wie man das Betretungsverbot, über das sich zahlreiche Spaziergänger und Angler hinwegsetzten, forcieren könnte. Würde man mit großen Schildern - wie von der SGB vorgeschlagen - auf die er-

ZUR SACHE

Radioaktive Strahlung ist auf der Erde - je nach Standort - unterschiedlich stark vorhanden. Im Untertage-Bergbau wäscht einsickerndes Grundwasser aus dem Gestein auch radioaktives Radium und Barium aus. Wenn das Wasser - um das Bergwerk überhaupt betreiben zu können -, an die Oberfläche gepumpt wird, werden zugleich auch die radioaktiven Partikel zutage gefördert. Fließt solches Grubenwasser über Jahrzehnte in offenen Kanälen ab, kann sich am Grund der Kanäle ein Sediment anreichern, das stärker radioaktiv strahlt als die natürliche Umgebung. Um die Strahlung des Grubenwassers möglichst gering zu halten, gibt es die Möglichkeit, die radioaktiven Bestandteile durch chemische Reaktion bereits unter Tage auszufällen und separat zu entsorgen. Diese Technik wird seit Mitte 2002 im Bergwerk West angewandt.

höhte Radioaktivität hinweisen, wäre die Bevölkerung rasch in Aufruhr. Beließe man es bei den vorhandenen Hinweisen auf das Naturschutzgebiet, bliebe die abschreckende Wirkung bekanntermaßen gering. Die Stadt Rheinberg, fachlich vertreten durch den 1. Beigeordneten Klaus-Dieter Henne, sagte zu, das Problem mit dem Kreis Wesel als Unterer Landschaftsbehörde zu erörtern.

Zwei wesentliche Erfolge konnte die Stadt Rheinberg als Initiatorin des Runden Tisches bis dahin verbuchen. Zum einen wurde die Arbeit der Gutachter von allen Beteiligten als wissenschaftlich fundiert und unparteiisch anerkannt. Zum anderen konnte die Diskussion auf das Thema „radioaktives Grubenwasser“ begrenzt werden. Denn es bot sich an, dieses Umweltproblem als Hebel zur vorzeitigen Beendigung des linksrheinischen Steinkohlenbergbaus zu verwenden. Eine entsprechende Resolution hatte der Rheinberger Rat bereits im Frühjahr 2004 gefasst.

WEITERE BELASTUNGEN UNTERSUCHT

Immerhin gingen vom Runden Tisch Grubenwasser Impulse aus, weitere bergbaubedingte Umweltbelastungen zu untersuchen. So legte das Bundesamt für Strahlenschutz im März 2005 ein Programm zur

Messung der Radon-Konzentration in 310 Gebäuden im gesamten Rheinberger Stadtgebiet auf. Dies hatte die Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener mehrfach gefordert. Nach Abschluss dieser Messkampagne wird die Erhebung nun um rund 70 Gebäude erweitert. Per Bürgerinformation sucht die Stadt derzeit Teilnehmer.

Darüber hinaus hatten die Staatlichen Umweltämter Duisburg und Herten im Herbst 2004 in der Fossa Eugeniana und im Rheinberger Altrhein eine hohe PCB-Konzentration festgestellt. Dieses Problem konnte bereits weitgehend gelöst werden. Ein Großteil des PCB wird nun unter Tage aus dem Grubenwasser entfernt. Dadurch ließ sich die PCB-Konzentration im oberirdisch abgeführten Grubenwasser um 95 Prozent senken. Sie beträgt jedoch immer noch das Drei- bis Vierfache des Qualitätsziels für Gewässer.

Doch wer einmal genauer hinschaut, findet vieles. So wurde inzwischen auch eine Belastung der Sedimente im Rheinberger Altrhein mit Schwermetallen und PAK entdeckt. Auch dies, fordern die Stadt Rheinberg und die SGB, müsse bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden, die man ursprünglich allein wegen der erhöhten Strahlung ergreifen wollte.

ANGELNDE KLEINGÄRTNER GEFÄHRDET

Um diese Maßnahmen rankte sich die Diskussion im dritten, abschließenden Runden Tisch Mitte April 2005, nachdem die Gutachter das Ergebnis der Messungen vorgestellt hatten. Als besonders gefährdete Gruppe identifizierten die Experten einen angelnden Kleingärtner mit Familie. Für diese Personen wurde angenommen, dass sie sich 1.000 Stunden jährlich in einem besonders belasteten Bereich aufhalten, viel Fisch und Fleisch aus örtlicher Produktion sowie Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten essen. Dieser Garten müsste zudem mit Wasser aus dem Altrhein beregnet werden.

Erwartungsgemäß gingen die Meinungen auseinander, ob es diesen Personenkreis mit einer solchen Häufung von Gesundheitsrisiken tatsächlich gebe. Darüber hinaus wiesen die Gutachter darauf hin, dass die Konzentra-

ZUR SACHE

Der Runde Tisch zur Lösung des Problems radioaktiven Grubenwassers in Rheinberg wurde im Dezember 2003 auf Initiative der Stadt Rheinberg ins Leben gerufen und tagte dreimal - am 19.12.2003, am 13.07.2004 und am 12.04.2005. An dem Runden Tisch nahmen neben den Städten Rheinberg und Kamp-Lintfort der Kreis Wesel, die Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg, das Bergamt Moers, das Staatliche Umweltamt Duisburg, die Deutsche Steinkohle AG (DSK), das Bergwerk West, die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), die Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener Rheinberg sowie im Einzelfall Vertreter weiterer Behörden teil. Dazwischen gab es Treffen einer kleineren Arbeitsgruppe aus acht bis zehn Teilnehmern.

tion radioaktiver Bestandteile im Altrhein-Sediment womöglich zunehmen, aber auch zurückgehen könnte. Dies gab der Einschätzung der SGB, es herrsche durchaus eine akute Gefahr am Rheinberger Altrhein, neue Nahrung.

Das Ergebnis des Runden Tisches in Rheinberg trägt alle Merkmale eines Kompromisses. Zum einen wurde eine Umweltbelastung, die nur vage bekannt war, quantifiziert und lokalisiert. So ließ sich die daraus hervorgehende Gefahr erstmals einschätzen. Teilweise wurde die Umweltbelastung beseitigt, teilweise ist sie noch vorhanden, und durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen soll eine schädliche Wirkung verhindert werden. Die große Lösung wie vom Rheinberger Rat und der SGB gefordert - Sanierung des Altrheins und eine Druckleitung für das Grubenwasser - wurde nicht realisiert.

Gleichwohl hat die Stadt mit dem Runden Tisch ihr Ziel, ein Problem pragmatisch im Konsens zu lösen, erreicht. Verhandelt - und gestritten - wurde im Rathaus, nicht vor Gericht. Reaktionen aus der Bevölkerung und das Medienecho zeigen, dass in Rheinberg ob der erhöhten Strahlungsbelastung an einzelnen Orten keine Panik ausgebrochen ist. Der Runde Tisch, der mit dem Anspruch auf Transparenz und Neutralität gestartet war, überdauerte auch den Wechsel an der Verwaltungsspitze zur Kommunalwahl 2004. Der neue Bürgermeister Hans-Theo Mennicken führte das Projekt seiner Vorgängerin Ute Schreyer bruchlos fort. Und einer geschickten Regie ist es zu verdanken, dass die ungleiche Paarung von Wirtschaft-Verwaltungs-Behörden einerseits und engagierten Bürgern andererseits nicht zum Eklat führte, sondern zu passablen Ergebnissen. ●



◀ Präsentation im Juli 2004: Eine lückenlose Kette von Messpunkten zeigt erhöhte Strahlung (orange-rote Markierung) an der Einleitungsstelle für Grubenwasser (links unten) sowie besonders deutlich am Ossenberger Altrhein (oben)

Schlankheitskur für die Umweltbehörden

Aus Sicht der NRW-Städte- und -Gemeinden sollte die ausufernde Umweltverwaltung weitgehend auf der kommunalen Ebene konzentriert und Zuständigkeiten gebündelt werden

Die Reform der Verwaltungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen ist ein Dauerthema. Angetrieben von der desolaten Lage des Landeshaushaltes sehen alle politischen Kräfte im Land die dringende Notwendigkeit einer tief greifenden Reform. Bereits vor dem Regierungswechsel im Jahr

DER AUTOR

Stephan Keller LL.M. ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

2005 hatten die damalige Regierung und die Opposition intensiv über ein gemeinsames Vorgehen zur Reform der Verwaltungsstrukturen verhandelt. Diese so genannten Vier-Plus-Vier-Gespräche fanden im Vorfeld der Landtagswahl 2005 ihr vorläufiges Ende. Freilich hat auch die neue Regierung deutlich gemacht, dass eine wirklich tief greifende Reform von einem Konsens aller politischen Kräfte im Land getragen werden sollte. Die Verwaltungsstrukturreform ist ein zentrales Projekt der laufenden Legislaturperiode.

Auch wenn der Reformbedarf in allen Teilen der Landesverwaltung unübersehbar ist, steht die Umweltverwaltung regelmäßig im Zentrum der Diskussion. Im Gegensatz zu anderen Sachgebieten ist der Umweltbereich stark durch ein Nebeneinander von staatlichen Sonderbehörden und Bündelungsbehörden auf unterer und mittlerer Ebene geprägt. So nehmen neben den kommunalen Behörden und den fünf Bezirksregierungen insgesamt 52 Behörden die Umweltverwaltung wahr: zwölf staatliche Umweltämter, drei staatliche Veterinäruntersuchungsämter, 13 staatliche Forstämter, acht Ämter für Agrarordnung, ein Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, ein Landesumweltamt, eine Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, eine Landwirtschaftskammer und schließlich zwölf Ämter

für Arbeitsschutz, die ebenfalls Berührungspunkte zu Aufgaben der Umweltverwaltung aufweisen.

ZUSTÄNDIGKEIT UNÜBERSICHTLICH

Insgesamt arbeiten im nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Verbraucherschutz gut 6.000 Personen. Aus kommunaler Sicht begründen jedoch weniger die Größe und die Ausstattung der Umweltverwaltung den Reformbedarf. Vielmehr sprechen die unübersichtlichen Zuständigkeiten für eine Straffung und klare Gliederung der Behördenstruktur.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich frühzeitig in die Diskussion um die Reform der Umweltverwaltung eingebracht und hierzu eigene Vorschläge entwickelt. Kernpunkte sind die Konzentration der Zuständigkeit in den Bündelungsbehörden und der Grundsatz, dass künftig alle behördlichen Leistungen aus einer Hand zu erfolgen haben.

Eine Konzentration der Zuständigkeiten kann in erster Linie durch die Auflösung der Sonderbehörden bewirkt werden. Insbesondere die staatlichen Umweltämter und die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sollten in die Bündelungsbehörden - Bezirksregierung und Kreisverwaltung - integriert werden. Dadurch wird ein Nebeneinander dieser Behörden vermieden. Die

Unübersichtlich und zersplittert sind derzeit die Zuständigkeiten im NRW-Umweltrecht

Zuständigkeiten würden durch Bündelung klarer strukturiert, und für die Bürgerinnen und Bürger oder für Industrie- und Gewerbebetriebe reduzierte sich die Zahl der Ansprechpartner. Darüber hinaus können mit der Konzentration der Behörden Synergien realisiert und Overhead-Kosten reduziert werden.

ALLES AUS EINER HAND

Aus Sicht der „Kunden“ der Umweltverwaltung, insbesondere der Industrie- und Gewerbebetriebe, wäre es ein großer Fortschritt, wenn sämtliche behördlichen Tätigkeiten künftig nur noch von einer Behörde erledigt werden müssten. Ein derartiges Konzept ist im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg weitgehend umgesetzt worden. Dort hat man die so genannte Zauflösung realisiert. Kern dieses Konzeptes ist die Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen den Bezirksregierungen und den Kreisen oder kreisfreien Städten im Hinblick auf die umweltrechtliche Betreuung von Anlagen und Betriebsflächen.

Für ein Betriebsgelände ist in den Bereichen Wasserrecht, Abfallrecht, Immissionschutz- und Arbeitsschutzrecht danach nur noch eine Behörde zuständig. Dies ist die Bezirksregierung oder der Kreis respektive die

Derzeitige Zuständigkeit nach NRW-Umweltrecht		
Niederschlagswasserbeseitigung	Tankstelle	Abwasserbehandlungsanlage für Produktionsabwasser
Anlieferungsbereich, Abfüll-Anlagen, Produktions- und Lageranlagen für wasser-gefährdende Stoffe nach BImSchG	Lager für Abfallstoffe und Leeremballagen	Waschplatz mit Abwasserbehandlungsanlage
Anlieferungsbereich, Abfüllanlagen, Produktions- und Lageranlagen für wasser-gefährdende Stoffe nach Baurecht	Aufzugsanlage	Grundwasserentnahme
Schadensfälle, Altlasten	Wasseraufbereitungsanlage	Abwassereinleitung (Direkt/Indirekt)
Arbeitsschutz		Kanalnetz
zuständig:		
Landesbehörde (BR, StUA, StAfA)		
Kommunale Behörde (kreisfreie Stadt/Kreis/kreisangehörige Gemeinde)		
Zuständigkeit abhängig von Kriterien		

INNOVATIVE IDEEN ZUM BETRIEBLICHEN UMWELTSCHUTZ



Unternehmen können sich nun auch online für den Umweltschutz in Nordrhein-Westfalen einsetzen. Das Netzwerk „Ökoprofit“ des NRW-Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) bietet unter www.oekoprofit-nrw.de im Internet aktuelle Informationen zur Entwicklung der Ökoprofit-Projekte im Land sowie Hinweise auf Ökoprofit-Maßnahmen und wichtige Ansprechpartner. Ökoprofit-Betriebe und -Kooperationspartner haben zudem im passwortgeschützten Bereich des Portals die Möglichkeit zum Informationsaustausch in Chatforen oder branchenbezogenen Treffen der Betriebe. Ökoprofit ist die Abkürzung von „Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik“. Unternehmen, die sich an der Aktion beteiligen, erarbeiten gemeinsam mit Experten sowie Kommunen und Verbänden Konzepte zur Einsparung von Energie und Wasser sowie zur Vermeidung von Abfall.

kreisfreie Stadt. Die staatlichen Sonderbehörden waren zuvor nahezu vollständig in die Bezirksregierungen oder die Kreisebene integriert worden. Damit steht jedem Unternehmen für sein Betriebsgelände oder jedem Anlagenbetreiber grundsätzlich nur eine Behörde gegenüber. Ausgenommen von dieser Bündelung sind nur das Bodenschutz- und das Naturschutzrecht sowie das Baurecht, soweit nicht die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein baurechtliches Genehmigungsverfahren überflüssig macht.

Das Konzept der Zaunlösung erfordert eine klare Festlegung, wofür die kommunale Kreisebene und wofür die Bezirksregierung zuständig ist. Maßgebliches Kriterium sollte hierfür die Umweltrelevanz einer Anlage oder Betriebsstätte sein. Für die umweltrechtlich besonders bedeutsamen Anlagen sollten die Bezirksregierungen zuständig sein. Anlagen von geringerer Umweltrelevanz sollten in die Zuständigkeit der Kreise oder der kreisfreien Städte fallen.

Für die Definition des Kriteriums „Umweltrelevanz“ bieten sich verschiedene Möglichkeiten des Rückgriffs auf gesetzliche Differenzierungen an - etwa die Unterscheidung der Anlagentypen in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Wie letztlich die Schnittstelle für die Zuständigkeit staatlicher oder kommunaler Behörden zu definieren ist, bedarf sicherlich noch weiterer Überlegungen.

Der zentrale Reformansatz sollte jedoch darin bestehen, dass eine Zuständigkeit grundsätzlich für das gesamte Umweltrecht zugewiesen wird. Ausnahmen von dieser

umfassenden Zuständigkeit sollten nur gemacht werden, wenn besondere sachliche Gründe gegen eine Bündelung sprechen.

KOMMUNALE VORBEDINGUNGEN

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes wird nicht ohne Kommunalisierung von Aufgaben möglich sein. Die Kommunen sind grundsätzlich bereit, weitere Aufgaben in der Umweltverwaltung zu übernehmen. Dies ist jedoch an Bedingungen geknüpft. So muss die Aufgabe für eine Kommunalisierung geeignet sein. Sie muss ferner auf der kommunalen Ebene an der richtigen Stelle angesiedelt werden. Schließlich muss die Aufgabenübertragung unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 78 Abs. 3 der NRW-Landesverfassung finanziell abgesichert erfolgen.

Eine Aufgabenverlagerung auf die kommunale Ebene kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufgabe keine überregionale Bedeutung hat. Die Festlegung von Überschwemmungsgebieten, die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen gemäß § 47 BImSchG sowie die Bekämpfung von Umgebungslärm sind beispielsweise Aufgaben, bei deren Wahrnehmung überregionale Gesichtspunkten zum Tragen kommen. Derartige Aufgaben eignen sich nicht für eine Kommunalisierung.

Darüber hinaus sind maßgebliche Kriterien für die Kommunalisierung einer Aufgabe der Personalbedarf, das erforderliche Fachwissen sowie die Häufigkeit der Vorgänge. Aufgaben, die von geringen Fallzahlen und großer technischer Komplexität geprägt sind, können effizienter durch die Landesver-

waltung durchgeführt werden als durch 54 Kreise oder kreisfreie Städte respektive 396 Kommunen.

VORRANG VOR KREISEN

Bei der Kommunalisierung von Aufgaben ist nicht nur die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in den Blick zu nehmen. Grundsätzlich muss ein Zuständigkeitsvorrang der Städte und Gemeinden vor den Kreisen gelten. Für die Übertragung einer Aufgabe auf die Kreise bedarf es einer besonderen Rechtfertigung. Nur wenn eine solche Aufgabe eindeutig überörtlichen Charakter hat, erscheint eine Zuständigkeit der Kreise geboten. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die kreisangehörigen Kommunen an der Entscheidung über die Zuordnung der Aufgabe maßgeblich beteiligt werden. Dies gebietet nicht zuletzt das Interesse daran, die Kreisumlage möglichst niedrig zu halten.

Zudem sollte es selbstverständlich sein, dass sich das Land strikt an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Konnexitätsprinzips halten wird. Das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung fordert grundsätzlich eine Vollkostenerstattung des Landes an die Kommunen. Grundlage sind dabei nicht die derzeit beim Land anfallenden Kosten für die Aufgabenwahrnehmung, sondern die Kosten, die nach entsprechender Kostenprognose nach dem Konnexitätsausführungsgesetz bei einer Wahrnehmung der Aufgabe durch die kommunale Ebene entstehen würden. Die Verpflichtung zum Vollkostenersatz räumt dem Land nicht die Möglichkeit ein, von vornherein eine so genannte Effizienzrendite abzuziehen. Dafür gibt es weder eine rechtliche Grundlage noch finanziellen Spielraum auf Seiten der Kommunen.

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben die Pläne, die Umweltverwaltung zu konzentrieren und Zuständigkeiten zu bündeln, stets begrüßt. Nach jahrelanger Diskussion erscheint es jetzt an der Zeit, mit klaren Konzepten die Reform der Umweltverwaltung auf den Weg zu bringen. Die Städte und Gemeinden haben hierzu in der Vergangenheit Vorschläge gemacht. Sie sind weiterhin bereit, die Reform konstruktiv zu begleiten. Im Hinblick auf die finanziellen Risiken und die Notwendigkeit eines breiten Konsenses aller Beteiligten setzen die Städte und Gemeinden darauf, dass das Land den Reformprozess als faires, partnerschaftliches Verfahren ausgestaltet, das genügend Spielraum für kommunale Interessen belässt. ●

Mikroskopieren und Natur-Erkundung

Foto: Gemeinde Nettersheim



Das Korallenriff-Aquarium im Nettersheimer Naturzentrum Eifel vermittelt einen Eindruck von dem Lebensraum, wie er vor 380 Millionen Jahren zur Zeit des Devon im Küstenmeer der Eifel bestand

Das Naturzentrum Eifel der Gemeinde Nettersheim gibt zahlreiche Impulse zur Umweltbildung für Kinder und Erwachsene, Einheimische und Gäste

Die Gemeinde Nettersheim, im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel und in der Nationalparkregion Eifel gelegen,

DIE AUTORIN

Dr. Imke Ristow ist Wissenschaftliche Angestellte am Naturzentrum Eifel in Nettersheim.

birgt eine Vielzahl naturgeschichtlicher, landschaftsgeschichtlicher und kultureller Schätze. Diese zu erforschen, zu erhalten und vor allem den Besuchern nahe zu bringen, ist Schwerpunkt der Arbeit des Naturzentrums Eifel. Seit seiner Eröffnung 1989 im Zentralort Nettersheim hat es sich als überregionales Zentrum für die erlebnisorientierte Vermittlung von Natur und Geschichte etabliert.

Die Ausstellungen und das Veranstaltungsangebot wurden stetig ausgebaut, im Naturerlebnisdorf Nettersheim wurden rund um das Naturzentrum Eifel als Herzstück ergänzende Einrichtungen wie etwa Jugend- und Gruppenunterkünfte, das Bil-

dungswerk Nettersheim, das Holzkompetenzzentrum Rheinland sowie als jüngste Elemente das KunstKulturForum und das Literaturhaus Nettersheim angesiedelt.

Träger dieser Einrichtungen ist die Eifelgemeinde Nettersheim mit knapp 8.000 Einwohnern. Dort wurde - beginnend mit Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen und dann Ende der 1980er-Jahre mit der Gründung des Naturzentrums - ein Prozess angestoßen und konsequent weiter verfolgt, der sich als tragfähiges Konzept einer nachhaltigen, positiven Regionalentwicklung erwiesen hat.

Da naturnaher Tourismus, Umweltbildung und Geschichtsvermittlung in Nettersheim als Einheit verstanden werden, befindet sich im Empfangsbereich des Naturzentrums Eifel auch die zentrale Tourist-Information der Gemeinde. In diesem Informations- und Servicebereich werden sämtliche Buchungen für Programmveranstaltungen sowie Gruppenunterkünfte angenommen. Ansprechpartner vor Ort an sieben Tagen in der Woche gewährleisten eine kontinuierliche persönliche Betreuung. Der Museums-Shop bietet eine breite Auswahl an Karten, Büchern, Geschenken, erlebnispädagogischen

Utensilien, Spielsachen und Eifeler Köstlichkeiten. Eine Cafeteria mit Außengastronomie am Ufer der vorbeifließenden Urft gibt Raum für Erholung und Erfrischung.

KULTURLANDSCHAFT WIRD LEBENDIG

Die Ausstellungen des Naturzentrums Eifel zum Naturraum, zur Geologie und Archäologie der Region sind als Ausgangspunkt für Entdeckungstouren rund um Nettersheim konzipiert. Im Meerwasseraquarium sind zahlreiche tropische Riffbewohner, vor allem Korallen, zu bewundern. Hier kann man sich von der Farbenpracht und Arten- sowie Formenvielfalt tropischer Riffe inspirieren lassen. Das lebendige Riff gibt gleichzeitig einen Eindruck davon, wie es vor gut 380 Millionen Jahren in Nettersheim aussah. Damals, in der Devonzeit, war die Eifel ein tropisches Küstenmeer mit Korallenriff. Die versteinerten Reste der ehemaligen Riffbewohner sind heute in den Ausstellungen zu bewundern und auch an fossilreichen Fundplätzen zu sammeln.

In der archäologischen Ausstellung im Hauptgebäude des Naturzentrums wird anhand vieler Exponate und Modelle die Besiedlungsgeschichte des Eifelraumes von der Steinzeit bis zum frühen Mittelalter gezeigt. Besonders viele Spuren haben die Römer hinterlassen, denen in der Ausstellung der größte Raum gewidmet ist. Dort können Besucher auch selbst aktiv werden: Korn mahlen oder spielen wie die Römer.

Der Altbau des Naturzentrums beherbergt Ausstellungen zu den verschiedenen Lebensräumen der Kulturlandschaft Eifel mit ihren typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften. Hier zwitschern Vogelstimmen, Walddüfte regen zum Rätseln an, ein Bienenstock gewährt Einblicke in das geschäftige Leben eines Bienenstaates. Eine kleine Sonderausstellung zu Nistkästen und Nisthilfen in der direkt zugänglichen historischen Scheune zeigt den BesucherInnen, wie sie bedrohten Arten helfen können. Das benachbarte alte Bauernhaus gibt einen Eindruck davon, wie die Eifeler vor etwa 100 Jahren lebten. Im nahe gelegenen traditionellen Bauerngarten wachsen alte Heil-, Zier-, Gewürz- und Nutzpflanzen.

START ZU ENTDECKUNGSTOUREN

In der „Alten Schmiede“ und in den „Werkhäusern“, den beiden anderen Ausstellungshäusern, kann man sich umfas-



Foto: Letithe

Durch das Mikroskop erhalten Kinder und Jugendliche Einblick in die heimische Tier- und Pflanzenwelt

send über die Erdgeschichte der Region und vor allem die Fossilien der Eifeler Meeresstraße informieren. In der Sonderausstellung „400 Millionen Jahre Wald“ wird die Eroberung des Festlandes durch die Pflanzen und deren Weiterentwicklung mittels Fossilien dargestellt. Im Mineralienkabinett in den Werkhäusern wird die wundersame Schaffenskraft der Natur anhand beeindruckender Mineralien, die mit Hilfe von Besuchermikroskopen zu betrachten sind, vor Augen geführt.

Nicht nur in den Ausstellungshäusern, sondern vor allem „draußen“ lassen sich Natur und Geschichte auf faszinierende Weise entdecken: fossilienreiche Fundplätze, farbenprächtige Orchideenwiesen, Bärlauch-Buchenwälder, Reste römischer Tempelanlagen und vieles mehr. Sei es zu Fuß, mit Leihrädern oder Leihrollern - die am Naturzentrum beginnenden Touren und Pfade bieten einen idealen Zugang zu den Schön-

Das Naturzentrum Eifel ist überregionales Zentrum für Umweltbildung mit angegliedertem Museum für Naturgeschichte



Foto: Gemeinde Nettersheim

heiten und Erlebnissen im Freien: auf dem Erlebnispfad mit 20 Stationen, auf den vier Nettersheim-Tours zu Natur, Geologie, Archäologie und Kultur, auf dem Schmetterlingspfad im nahen Urfttal, dem von Nettersheim bis nach Köln führenden Römerkanal-Wanderweg oder dem Erft-Radweg mit Beginn an der Quelle in Holzmülheim. Ein neues Outdoor-Angebot garantiert Erlebnisse der ganz besonderen Art: der Natur-Hochseilgarten inmitten eines Buchenwaldes.

Für alle, die gern mit fachkundiger Begleitung unterwegs sind sowie für Naturliebhaber und Geschichtsinteressierte gibt es eine Fülle von buchbaren Veranstaltungsangeboten, Exkursionen, Seminaren, Führungen im Jahresprogramm des Naturzentrums. Für Gruppen, Betriebs- und Vereinsausflüge werden auf Wunsch besondere Angebote zusammengestellt - vom „Römischen Tag“ bis zum Weihnachtsbaumeinschlag.

AKTIVPROGRAMME FÜR SCHULKLASSEN

Speziell für Schulklassen und Kindergruppen werden so genannte Aktivprogramme angeboten - erlebnisorientierte Halb- oder Ganztagesprogramme, durch die sich Klassenfahrten attraktiv und gehaltvoll gestalten lassen. Natur und Geschichte entdecken, Umwelt in spielerischer Form durch eigenes aktives Erleben erfahren, Zusammenhänge begreifen - das steht im Vordergrund der Aktivprogramme, die seit vielen Jahren zum Kernangebot des Naturzentrums Eifel gehören und in Verbindung mit den Kinder- und Jugendunterkünften einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg des Naturzentrums leisten.

Ergänzend bietet das Bildungswerk Nettersheim, eine anerkannte Weiterbildungseinrichtung für die Jugend- und Erwachsenenbildung, Seminare, Workshops, Projektwochen, Studienfahrten in den Bereichen Ökologie, Erlebnis-, Kultur- und Medienpädagogik, natur- und geisteswissenschaftliche Themen an. Für Gruppen stehen das Jugendgästehaus mit 200 Betten, ein idyllisch gelegenes Selbstversorgerhaus und der Jugendzeltplatz am Ufer der Urft zur Verfügung. Reisende mit Wohnmobil finden einen Stellplatz in einzigartiger Lage in einem alten Steinbruch - alles Unterkunftsmöglichkeiten, die von der Gemeinde Nettersheim geschaffen wurden. Dazu bieten private Gastgeber gemütliche Zimmer und Appartements in Nettersheim an.

Mit dem Holzkompetenzzentrum Rheinland, das von der Gemeinde Nettersheim in direkter Nachbarschaft des Naturzentrums Eifel errichtet wurde und partnerschaftlich von Gemeinde Nettersheim und dem Forstamt Euskirchen betrieben wird, entstand in der waldreichen Nettersheimer Region ein Informations- und Beratungszentrum rund um die Kernthemen „Bauen mit Holz“ und „Heizen mit Holz“. Als jüngste folgerichtige Entwicklung wurde das Klimabündnis Nettersheim ins Leben gerufen, das sich die verstärkte Nutzung regional erneuerbarer Energien, allem voran Holz, und damit die Stärkung der regionalen Wirtschaft zum Ziel gesetzt hat.

Sowohl Gästen wie auch den Menschen, die in den elf Orten der Gemeinde Nettersheim leben, kommen die Angebote und Entwicklungen zugute. In den zurückliegenden Jahren haben sich mehr und mehr gastronomische Betriebe und Geschäfte etabliert, Arbeitsplätze wurden gesichert und neu geschaffen. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Erfolgsgeschichte Nettersheims selbst erlebt und profitieren von der wachsenden Vielfalt. Sie sehen auch, dass die Pflege und die Nutzung regionalen Potenzials in jeder Hinsicht Gewinn bringend sein können, dass Ökologie und Ökonomie durchaus zusammen funktionieren und dadurch die Lebensqualität auf dem Land erheblich zugenommen hat. ●

KONTAKT
Gemeinde Nettersheim
Bürgermeister Wilfried Pracht
Krausstr. 2
53947 Nettersheim
Tel. 02486-78-91
Fax 02486-78-78
E-mail: buergermeister@nettersheim.de

Naturzentrum Eifel
Römerplatz 8-10
53947 Nettersheim
Tel. 02486-12 46
Fax 02486-20 30 48
E-mail: naturzentrum@nettersheim.de
geöffnet ganzjährig Mo-Fr 9-17 Uhr,
Sa/So 10-17 Uhr - Eintritt frei

Informationen im Internet:

www.nettersheim.de
www.naturzentrum-eifel.de
www.wohnmobilstellplatz.de
www.jugendzeltplatz-eifel.de
www.kunstkulturforum.de
www.klimabuendnis-nettersheim.de

Mit Schulbezirken lebt sich´s besser

Foto: Baltisch



Welche Grundschule ein Kind besucht, soll nach den Plänen der NRW-Landesregierung den Eltern zur Wahl gestellt werden

Während die NRW-Landesregierung auf einer Abschaffung der Grundschulbezirke und Einzugsbereiche für weiterführende Schulen besteht, plädiert der Städte- und Gemeindebund NRW für einen praxisingerechten Kompromiss

Ungeachtet der deutlichen Kritik an den Plänen der Landesregierung bei einer Expertenanhörung am 11.01.2006 im NRW-Land-

DIE AUTOREN

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Schule beim Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Matthias Menzel ist dort Hauptreferent

tag sieht der Referentenentwurf zur Änderung des NRW-Schulgesetzes nicht nur die Abschaffung der Grundschulbezirke, sondern auch die Abschaffung der Einzugs-

bereiche bei den weiterführenden Schulen vor. Die Kommunen schätzen dieses Vorhaben - auch in Kenntnis der zu seiner Rechtfertigung vorgetragenen Argumente - als äußerst problematisch ein.

Die Aussage des NRW-Schulministeriums (MSW NRW), die bisherigen Schulbe-

zirkschranken hätten nicht verhindert, dass sich manche Grundschulen vor allem in sozialen Brennpunkten zu „Problemschulen“ entwickeln, ist zweifellos richtig. Der Grund ist freilich nicht in den Schulbezirksgrenzen zu suchen, sondern darin, dass die Schulen zwangsläufig ein Abbild der sozialen Verhältnisse in ihrem jeweiligen Einzugsbereich darstellen. Gerade in Wohngebieten mit einem hohen Anteil schlecht integrierter Migrantenfamilien setzen sich die sozialen Probleme im Umfeld „Schule“ fort.

Hierbei wirken sich mangelnde Sprachkenntnisse der Schülerinnen und Schüler besonders nachteilig auf die Fähigkeit aus, im Unterricht erfolgreich zu lernen. Deshalb liegt es nahe, bestehende „Problemschulen“ durch zusätzliche Lehrerstellen und Ganztagsangebote zu stärken. Auch ist die Sprachförderung im Vorschulalter zu intensivieren, um einen höheren Grad an „Schulfähigkeit“ bei den Schulanfängern zu gewährleisten.

GEFAHR DER GETTOISIERUNG

Das Land hat bislang nicht nachvollziehbar dargelegt, welchen Beitrag eine

Abschaffung der Schulbezirke zur Lösung des Problems leisten könnte. Vielmehr besteht bei Abschaffung der Schulbezirke die Gefahr der Gettoisierung, da zu erwarten ist, dass gerade Schüler von sozial besser situierten Familien eine weiter entfernte Schule besuchen werden, um vermeintliche Bildungsnachteile abzuwenden. Demgegenüber werden die „Problemkinder“ im Zweifel die wohnortnahe Schule besuchen, weil zum einen zusätzliche Fahrtkosten nicht aufgebracht werden können und häufig auch die Eltern weniger Interesse an der Qualität des Schulumfeldes zeigen. Umgekehrt kann die Abschaffung der Schulbezirke mittelfristig zu einem erheblichen Rückgang der Schülerzahlen bei den „Problemschulen“ führen, wodurch diese in ihrem Bestand gefährdet sind.

Besuch einer anderen als der zuständigen Schule

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Schulbezirke argumentiert das MSW NRW, bereits heute sei es nicht so, dass jedes Kind die für seinen Wohnort zuständige Grundschule besuche. Wie man gegenüber der Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung von Ausnahmen durchsetze, wüssten vor allem Eltern aus bildungsnahen Schichten, die ihre Kinder dann an einer vermeintlich „besseren“ Grundschule anmelden. Insofern bestehe ein „Gerechtigkeitsproblem“.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine Randerscheinung. Stichproben bei den StGB NRW-Mitgliedskommunen haben ergeben, dass der Anteil der Schüler, die eine andere als die zuständige Schule besuchen, lediglich bei rund fünf Prozent liegt. Die überwiegende Zahl der Anträge richtet sich zudem nicht auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule bei Schuleintritt, sondern auf Verbleib an der bisherigen Schule bei einem Wohnortwechsel.

Falls die Schulbezirke abgeschafft werden, steht zu erwarten, dass sich die Schülerströme merklich verlagern. Wie hoch dieser Anteil sein wird, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen, zumal sich von Ort zu Ort erhebliche Unterschiede im Wahlverhalten der Eltern ergeben dürften. Der Anteil wird aber deutlich höher sein als die derzeitige Zahl der genehmigten Anträge auf Besuch einer nicht zuständigen Schule.

DER KRAFTAKT: KOMMUNALE GEBIETSREFORM IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Schriften des Landtags Nordrhein-Westfalen, Band 16, hrsg. v. d. Präsidentin des Landtages NRW, 22,1 x 14 cm, 356 S., 5 Euro Schutzgebühr, zu bez. beim Landtag NRW, 40221 Düsseldorf, oder per E-Mail: email@landtag.nrw.de

Der jüngste Band der Schriftenreihe des NRW-Landtages beschäftigt sich mit der kommunalen Neugliederung Nordrhein-Westfalens von 1966 bis 1975. Grundlage für einen Großteil der Beiträge war eine Tagung beim Landschaftsverband Rheinland im September 2004. Das Buch schildert nicht nur den gesetzgeberischen Ablauf der „Jahrhundertreform“, in deren Folge aus 2.324 Städten und Gemeinden sowie 292 Ämtern 396 selbstständige Kommunen entstanden. Breiten Raum nimmt auch die Schilderung der Zeitströmungen im politischen Denken und der Kontroverse um einzelne Neugliederungsfälle ein. Zahlreiche Fotos und Plakate zeigen die handelnden Personen und illustrieren den Kampf um den Erhalt der Selbstständigkeit einzelner Kommunen.

Ein ausführlicher Dokumentationsteil mit Plenums- und Ausschussprotokollen des NRW-Landtages rundet den 356 Seiten starken Band ab.



Spezielles Profil einer Grundschule

Das Land begründet die Abschaffung der Schulbezirke auch damit, dass Grundschulen ein spezielles Profil hätten, für das Wahlmöglichkeiten eröffnet werden müssten. Allerdings hat die Bildung von Profilen für die Grundschule, die grundlegende Fähigkeiten und Basiswissen vermitteln soll, bei weitem nicht denselben Stellenwert wie für weiterführende Schulen. Für die Qualität einer Grundschule - und damit für Präferenzen der Erziehungsberechtigten - ist aller Erfahrung nach nicht das Schulprofil, sondern das Engagement und der Ruf der Schulleitung sowie der Lehrerinnen und Lehrer maßgebend.

Schulbezirke als Steuerungsinstrument des Schulträgers

Das zentrale Steuerungsinstrument des Schulträgers für eine gleichmäßige Auslastung der Schulraumkapazitäten ist die Schulentwicklungsplanung. Ein Wegfall der Möglichkeit, Schulbezirke einzurichten, würde eine geordnete Schulentwicklungsplanung nachhaltig in Frage stellen. Denn für die Schulträger ist die jeweilige Auslastung der einzelnen Grundschulen dann nicht mehr planbar, weil sich erhebliche Veränderungen beim

Schulwahlverhalten der Eltern ergeben werden. Dabei handelt es sich um Faktoren, die für den Schulträger nur beschränkt überschaubar und noch weniger planbar sind.

Wahl „im Rahmen der bestehenden Aufnahmekapazität“

Nach Abschaffung der Schulbezirke soll die Wahl einer anderen als der nächstgelegenen Schule nur im Rahmen der Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule möglich sein. Der Elternwille sei dann nicht maßgeblich, wenn die Aufnahmekapazität der Schule erschöpft sei. Dieser Hinweis verkennt die praktischen Probleme, die sich aller Voraussicht nach auch in diesem Falle ergeben werden. Wenn es vor Ort eine besonders „beliebte“ Schule geben sollte, werden zahlreiche Eltern versuchen, ihr Kind an dieser Schule anzumelden. Die Kapazitätsgrenze wird dort schnell erreicht sein. Wie sollen dann gerichtsfeste Kriterien aussehen?

Zum anderen gilt: Wenn das Wahlverhalten der Eltern zugunsten der betreffenden Schule über mehrere Jahre anhält, nimmt der Druck auf den Schulträger zum Ausbau dieser Schule erheblich zu. Der Hinweis des Landes, das Wahlverhalten der Eltern finde seine Grenze in der Auf-

nahmekapazität der Schule, dürfte praktisch auf längere Sicht nicht zutreffend sein. Vielmehr ist langfristig mit kostspieligen Umbaumaßnahmen zu Lasten der Kommunen zu rechnen, die durch eine Abschaffung der Schulbezirke durch das Land zumindest mittelbar veranlasst wären.

Schülerfahrkosten nur zur nächstgelegenen Schule

Das Land möchte den Schulträgern offenbar auch dadurch entgegenkommen, dass ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten weiterhin nur zur nächstgelegenen Schule bestehen soll. Langfristig ist indes bei einer Abschaffung der Schulbezirke durch das Land zu erwarten, dass es vielerorts zum Ausbau von beliebten Schulen und gleichzeitig zur Schließung von „Problemschulen“ kommen wird. Mit jeder Schließung einer wohnortnahen Grundschule lebt jedoch die Verpflichtung des Schulträgers wieder auf, die Fahrkosten für den Besuch einer weiter entfernten Schule zu übernehmen.

Gefährdung kommunaler Investitionsentscheidungen

Durch die Abschaffung der Schulbezirke werden kommunale Investitionsentscheidungen gefährdet. Das Problem wird besonders deutlich im Zusammenhang mit Schulneugründungen. Hat eine Kommune etwa im Zusammenhang mit einem neuen Wohngebiet eine Grundschule gebaut, besteht nach der Abschaffung der Schulbezirke die Gefahr, dass gerade diese neue Grundschule nicht in dem Umfang angenommen und ausgelastet wird wie ursprünglich geplant. Besucht der überwiegende Anteil der Schülerinnen und Schüler eine weiter entfernte, aber bekanntere Schule, so wäre nicht der Bau der neuen Schule, sondern gegebenenfalls der Ausbau der weiter entfernten Schule erforderlich gewesen. Dieser Umstand war jedoch für den Schulträger nicht erkennbar.

Den Eltern ist in diesem Zusammenhang kein Vorwurf zu machen, da es völlig natürlich ist, dass sie ihre Entscheidung ausschließlich an den vermeintlichen Vorteilen für das eigene Kind, nicht aber an den auf die Ausgewogenheit des Bildungsangebots gerichteten Interessen des Schulträgers

ausrichten. Ein zentrales Argument der Landesregierung ist, dass mehr Wettbewerb unter den Schulen automatisch zu einer Qualitätssteigerung im Bildungsbereich führt. Den Nachweis hierfür ist sie bislang schuldig geblieben. Vieles spricht dafür, dass eine Qualitätsverbesserung in der Grundschule durchaus möglich ist - ohne zwingende Abschaffung der Schulbezirke. Der Wettbewerb würde aber erkauft mit der Verschärfung von Problemen bei Schulen in einem schwierigen sozialen Umfeld, mit der Zunahme bürokratischer Verfahren, mit einem Verlust kommunaler Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten und - damit einhergehend - mit der Gefahr kostspieliger Fehlinvestitionen.

VORSCHLAG FÜR KOMPROMISS

Ein Kompromiss müsste einen vernünftigen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen herstellen. Dies bedeutet auf der einen Seite Verbesserung der Wahlmöglichkeiten für Eltern und auf der anderen Seite ein flexibles Steuerungsinstrumentarium für den Schulträger, der - ausgehend von den spezifischen Verhältnissen vor Ort - Vorgaben nur noch im erforderlichen Rahmen macht. Konkret könnte ein Maßnahmenbündel wie folgt aussehen:

1. Der Zwang zur Bildung von Schulbezirken für Grundschulen wird mit dem kommenden Schuljahr aufgehoben. Es besteht kein Grund, allen Schulträgern die Bildung von Schulbezirken vorzuschreiben. Bereits die Umfrage des StGB NRW zu den Schulbezirken hat gezeigt, dass einige Schulträger der Ansicht sind, vollständig auf dieses Instrument verzichten zu können.
2. Schulbezirke können künftig vom Schulträger so festgelegt werden, dass für mehrere Schulbezirke wechselseitige Wahlfreiheit im Rahmen vorhandener Kapazitäten gilt („korrespondierende Schulbezirke“). Dieser Vorschlag geht deutlich weiter als die heute schon möglichen Überschneidungsgebiete. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass bei „korrespondierenden Schulbezirken“ grundsätzlich nicht der Schulträger entscheidet, welche Schule ein Kind besucht, sondern in erster Linie der Elternwille maßgebend ist. Dieses Instrument kann sehr flexibel

gehandhabt werden. So könnten beispielsweise bei drei Grundschulen die Grundschulen A und B wechselseitig geöffnet werden, nicht aber C. Oder die Schulen A und B sowie die Schulen B und C erhalten korrespondierende Schulbezirke, nicht aber A und C.

Eine solche Lösung würde es dem Schulträger erlauben, die heute sehr starren Strukturen behutsam zu öffnen, ohne dass die Sorge vor einer nicht mehr steuerbaren Verschiebung von Schülerströmen bestünde. Die Schülerinnen und Schüler erhielten einen Anspruch auf Aufnahme an der Schule, zu deren Schulbezirk sie originär gehören. Der Ersatz von Schülerfahrkosten würde auf die Summe begrenzt, die bei Besuch der Schule im „eigenen“ Schulbezirk anfallen würde.

3. Die Entscheidung über den auf Antrag zu gestattenden Besuch einer anderen als der zuständigen Schule wird auf den Schulträger verlagert. Neben den korrespondierenden Schulbezirken sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, dass Kinder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eine andere als die zuständige

Schule besuchen können. Die Entscheidung hierüber sollte der zuständige Schulträger treffen, nicht - wie heute üblich - die sachfernere Schulaufsicht.

4. Die Entscheidung über eine vollständige Abschaffung der Schulbezirke wird ausgesetzt.

Die Entscheidung über eine vollständige Abschaffung der Schulbezirke sollte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, zu dem ausreichend Erfahrung mit dem hier vorgestellten Modell vorliegt. Möglicherweise sind alle Beteiligten mit dem Zuwachs an Wahlfreiheit für die Eltern und an Wettbewerb unter den Schulen zufrieden, sodass dieses System beibehalten werden kann. Oder die Erfahrungen bringen Belege für die These, dass auf Schulbezirke gänzlich verzichtet werden kann.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat diesen Kompromissvorschlag allen Fraktionen im NRW-Landtag zugeleitet. Es bleibt zu hoffen, dass die Bereitschaft besteht, auf dieser Basis zu einer gemeinsamen Lösung zu finden, die den unterschiedlichen Interessen gerecht wird. ●

PRESSESTIMMEN

„Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 22.03.2006

Höhere Gebühren für Abwasser befürchtet

NRW-Städtebund warnt vor Privatisierung

Vertretung der Kommunen warnt vor steuerlichem Auswirkungen auf die Bürger.

VON HEINZ TUTT

Düsseldorf - Vor einem drastischen Anstieg der Abwassergebühren warnt der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund. Wenn die Landesregierung - wie geplant - die Abwasserbeseitigung auch privaten Unternehmen übertragen werde, gebe das meisten der Bürger. Privatunternehmen müssten Umsatzsteuer entrichten, argumentierte der Gemeindebund. Diese Abgaben würden bei einer Privatisierung der Abwasserentsorgung auf die Bürger abgewälzt.

Bisher sei die Abwasserbeseitigung in kommunaler Regie von der Umsatzsteuer befreit - ein Umstand, den auch die große Koalition in Berlin laut Koalitionsvertrag Schneider beibehalten wolle, erklärte gestern der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Bernd Jürgen Schneider, in Düsseldorf. „Wenn im kommenden Jahr die Umsatzsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent erhöht wird, steigen im schlimmsten Fall auch die Abwassergebühren in diesem Umfang, sofern die Abwasserbeseitigung nicht in kommunaler Verantwortung bleibt“, betonte er. Das Argument, das Gesetz wende lediglich eine Option zur Privatisierung einzulassen,

sei aus Sicht der Kommunen nicht stichhaltig. „Bereits die Option auf Privatisierung gefährdet den hoheitlichen Charakter der Abwasserbeseitigung und damit das so genannte Staatsprivileg.“

Zudem bestreibe kein Anlass zur Privatisierung, sagte Schneider. Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hätten in der Vergangenheit erstklassige Arbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung geleistet. Die Privatisierungsoption, so Schneider, schaffe zusätzliche rechtliche und praktische Probleme, weil die einzelne Kommune letztlich als Ausfallbürge für den Privatunternehmer einstehen müssten.

Auch die Grünen im Landtag warnen vor einer Privatisierung in der Wasserwirtschaft. Der parlamentarische Geschäftsführer Johannes Remmel wies gestern auf die schlechten Erfahrungen hin, die andere Bundesländer mit dem Systemwechsel gemacht hätten. Die bisherige Regelung im Landeswassergesetz, die die Trinkwasserversorgung als öffentliche Aufgabe festschreibe, müsse beibehalten werden. „Auch die beabsichtigte Möglichkeit zum Verkauf von Abwasserkanälen lehnen wir ab“, sagte Remmel. „Wir haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die Vergabe an private Dienstleister, solange die Kommunen die Kontrolle behalten.“



Bernd Jürgen Schneider

Neue Gesellschaft für kommunale Beratung



Die Abwasserberatung NRW e.V. sowie Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH werden unter dem Dach einer Stiftung zur neuen Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH zusammengeschlossen

Unter dem Motto „Gewässer schützen - Kosten senken“ stellte der damalige NRW-Innenminister Franz-Josef Kniola vor zehn Jahren den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden die Abwasserberatung NRW e.V. vor. Diese mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW als Tochtergesellschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW gegründete Institution berät seitdem die kommunalen Abwasserbetriebe bei technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen. Dabei standen die Anliegen und die Anregungen der Kommunen stets im Vordergrund. So entwickelte sich beispielsweise in Kooperation mit der DWA der Erfahrungsaustausch „Kommunale Abwasserbeseitigung“, der jährlich in Form von sieben Veranstaltungen allen nordrhein-westfälischen Kommunen angeboten wird.

Damit kommunale Abwasserbetriebe den komplexen Anforderungen wirtschaftlich gerecht werden können, hat es sich die Abwasserberatung NRW e.V. zur Aufgabe gemacht,

innerhalb von zahlreichen Projekten für Städte und Gemeinden Arbeitsmaterialien für optimierte Planung, Bau und Betrieb kommunaler Entwässerungsanlagen zu entwickeln und diesen zur Verfügung zu stellen. Diese Produkte wie etwa das Managementhandbuch „Vom Abwasser zum Qualitätsprodukt“ oder die internetbasierte Handlungsempfehlung „Fremdwasser“ stehen auch allen Interessierten außerhalb von Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Die Nachfrage der Städte und Gemeinden nach nicht abwasserspezifischen Dienstleistungen hat den Städte- und Gemeindebund NRW bewogen, seine Dienstleistungs-GmbH mit der Abwasserberatung NRW e.V. in einer gemeinsamen Gesellschaft namens „Kom-

munal- und Abwasserberatung NRW GmbH“ (KUA) zu vereinigen und diese künftig unter dem Dach der im Februar 2006 gegründeten „Kommunal-Stiftung NRW“ zu führen. Für die Kunden bedeutet dieser Schritt mehr Kompetenz und mehr Leistung.

Alle Städte und Gemeinden, die eine Beratungsvereinbarung mit der Abwasserberatung NRW abgeschlossen haben, werden zusätzlich in einem gesonderten Anschreiben informiert. Ändern wird sich bei der Abwasserberatung nur die Rechtsform, das Logo und der Zusatz „Kommunal-“ im Namen. Neben der Beratung und Erstellung von Gutachten im Bereich Recht, Technik und Organisation bietet die neue Gesellschaft auch umfassende Dienstleistungen in unterschiedlichen Sparten:

- Erarbeitung von Basisplänen (Generalentwässerungsplan, Sanierungsplan)
- Einführung hauseigener Software für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb
- Einführung integrierter Managementsysteme
- Übernahme des Beauftragtenwesens (Gewässerschutz, Arbeitssicherheit, Gefährdungsbeurteilung)
- Beratung und Betreuung bei Entsorgungsdienstleistungen und Beschaffung

Die Leitung der GmbH liegt in den Händen der bisherigen Geschäftsführer der Abwasserberatung NRW e.V., Dipl.-Ing. Michael Lange und Dr. iur. Peter Queitsch.

KONTAKT Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KUA)
Cecilienallee 59
40476 Düsseldorf
Tel. 0211-430 77-0
Fax 0211-430 77-22
E-mail: info@KuA-NRW.de
Internet: www.KuA-NRW.de

DIREKTER DRAHT ZUR STADT

Bürgerinnen und Bürger in Gütersloh können sich jetzt noch rascher an die Verwaltung wenden: per „Bürgertelefon“ und „Ideenkarte“. Am Bürgertelefon nimmt **Volker Gurgel** (Foto) Ideen, Fragen, Anregungen oder auch Kritik entgegen. Über die neue Ideenkarte ist die Stadt auch auf dem schriftlichen Weg erreichbar. Die Karte liegt im Rathaus aus und kann dort direkt eingeworfen oder per Post an die Verwaltung geschickt werden. „Mit dem Angebot wollen wir unsere Kunden und Kundinnen gezielt auffordern, unsere Arbeit mit ihren Anregungen zu unterstützen - uns zu sagen, wo wir gut sind und wo wir noch besser werden können“, erklärt Güterslohs Bürgermeisterin **Maria Unger** (Foto). Alle Mitteilungen würden gewissenhaft ausgewertet. Die besten Anregungen sollen belohnt werden - etwa mit Theater- und Konzertkarten.



Foto: Stadt Gütersloh

Kolumbien: Die Armen trifft es am härtesten



Foto: Stefan Hauck

Perspektiven im Armenviertel

Drei Millionen Vertriebene mussten auf der Flucht vor den kriegerischen Auseinandersetzungen in Kolumbien alles zurücklassen. Sie kamen mittellos in die Stadt und kämpften ums tägliche Überleben. Für sie und ihre Kinder schien es keine Zukunft zu geben. Ein lokaler Partner von „Brot für die Welt“ bietet jetzt Alternativen. Im Kultur- und Bildungszentrum Meléndez in Cali erhalten Frauen und Kinder Unterstützung. Hier hilft man ihnen, mit der schwierigen Situation zurecht zu kommen. So haben sie das Lachen wieder gelernt. Die Kinder erleben Geborgenheit und können jetzt zur Schule gehen.

Bitte helfen Sie uns auch weiterhin, die Lebenssituation dieser Menschen zu verbessern.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen / DZI



Als spendenwürdig
empfohlen

Licht ins Dunkel der Landesplanung

Ziel der Neufassung des NRW-Landesplanungsrechts vor einem Jahr waren raschere Genehmigungsverfahren und wirtschaftsnahe Verwaltung - hier ein Überblick über die Vielzahl der Instrumente

Ausgehend von den Inhalten des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) schafft der Landesgesetzgeber die Grundlagen zur Raumordnung und Landesplanung. Dabei versteht man unter „Landesplanung“ oder „Raumordnung“ wie in den meisten anderen Bundesländern die raumbezogene Planung. Angesichts immer

vellierungsziele sind auch die Modernisierung und Öffnung zur Entbürokratisierung, Regionalisierung und Kommunalisierung. Tendenzen zu dieser Novellierung haben sich bereits durch das Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe - Bürokratieabbaugesetz OWL vom 16.03.2004 (GVBl. NRW. S. 134) - angedeutet. Darin geht es unter anderem um die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Ziel davon ist insbesondere, eine wirtschaftsnahe Verwaltung zu schaffen. So reicht in der Modellregion Ost-Westfalen Lippe bei der Änderung von Gebietsentwicklungsplänen die Anwendung des Anzeigeverfahrens anstelle des Genehmigungsverfahrens aus.

Darüber hinaus ist durch das Gesetz zur Stärkung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit vom 21.02.2004 der regionale Flächennutzungsplan eingeführt worden. Dies sollte bereits zu einer dynamischeren und politisch gestaltenden Planung in der Region beitragen, sodass bei einem Zusammenschluss der Planungsgemeinschaften eine kommunal verfasste Regionalplanung entsteht, welche die staatliche Regionalplanung ersetzen wird. Dadurch wird ein weit reichendes Feld für neue Planungsmethoden und Möglichkeiten zur Stärkung der jeweiligen Region und ihrer Wirtschaftskraft eröffnet.

ZIELSETZUNG DER LANDESPLANUNG

weiter reichender regionaler Verflechtungen bedarf es einer zusammenfassenden, übergeordneten und überörtlichen Planung. Leitziel der Landesplanung ist die nachhaltige Raumentwicklung, die langfristig zu einer ausgewogenen Raumstruktur führen soll.

Grundlage für die Landesplanung ist in Nordrhein-Westfalen das Landesplanungsgesetz, das seine Ausgestaltung in den Landesentwicklungsprogrammen (LEPro), den Landesentwicklungsplänen (LEP) und den Gebietsentwicklungsplänen findet. Die Aufgaben der Landesplanung in Form von Landesentwicklungsprogrammen sowie Landesentwicklungsplänen nehmen die Landesplanungsbehörden wahr. Die Gebietsentwicklungspläne werden dagegen von den Bezirksplanungsbehörden - sprich: von der für den betroffenen Bezirk zuständigen Bezirksregierung (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) - aufgestellt.

Im April 2005 wurde das Landesplanungsgesetz NRW neu gefasst. Der Novellierungsbedarf ergab sich unter anderem aus der Anpassungspflicht an EU-rechtliche sowie bundesrechtliche Vorgaben. No-

geltenden - Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes sowie für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. So finden sich hier unter anderem Vorgaben zur Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden - insbesondere im Hinblick auf Siedlungsstrukturen, auf die zentralörtliche Gliederung, auf Entwicklungsschwerpunkte wie auf Entwicklungsachsen.

So wird im Landesentwicklungsprogramm die Unterteilung in Siedlungs- und Freiraum festgelegt. Abschließend trifft das Landesentwicklungsprogramm Zielaussagen zu Sachbereichen wie Städtebau, gewerbliche Wirtschaft, Energiewirtschaft, Erholung, Bildungs- und Gesundheitswesen sowie Naturschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung. Auch wenn hier zum Teil nur allgemeine Ziele festgelegt wurden, sind die im Landesentwicklungsprogramm fixierten Grundsätze für alle Behörden und öffentlichen Planungsträger maßgeblich und bindend.

EINHEITLICHER ENTWICKLUNGSPLAN

Der **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** vom 11.05.1995 legt

ZUR SACHE

FLÄCHENNUTZUNG IN NRW

Die Flächen-Inanspruchnahme in NRW ist aufgrund der großen Verdichtungsräume an Rhein und Ruhr im Bundesvergleich sehr groß. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt mit 21,3 Prozent deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 12,5 Prozent. Berücksichtigt man die hohe Bevölkerungszahl, zeigt sich, dass die Flächen-Inanspruchnahme pro Einwohner in NRW mit 402 Quadratmeter unter dem Bundesdurchschnitt von 542 Quadratmeter liegt. Auch die Ausweitung der Flächen-Inanspruchnahme verläuft in NRW moderater als in anderen Bundesländern. So hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW zwischen 1996 und 2004 um 5,7 Prozent zugenommen, während sie im Bundesdurchschnitt um 7,2 Prozent gewachsen ist. Ähnliches gilt in Bezug auf die Einwohner. Während bundesweit zwischen 1996 und 2004 die Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner um 34 Quadratmeter zugenommen hat, ist sie in NRW nur um 19 Quadratmeter gewachsen.

durch zeichnerische und textliche Darstellung die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Seit den 1960er-Jahren wurden für verschiedene Sachbereiche unterschiedliche Landesentwicklungspläne aufgestellt, die 1995 bis auf eine Ausnahme zu einem einzigen LEP zusammengefasst wurden. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um den LEP IV für „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ (zuerst von 1980, letztmals ergänzt am 17.08.1998).

Der LEP NRW gliedert sich in drei Abschnitte: raumstrukturelle Zielsetzungen, Flächenvorsorge und Infrastruktur. Dabei geht der LEP NRW von zwei Zielbereichen aus. Der erste legt die Grundzüge der Raumstruktur im Lande fest. Um diesen Zielbereich genau festzulegen, sind dazu die großmaßstäblichen Raum- und Siedlungsstrukturen - insbesondere die Gebietskategorien, die zentralörtliche Gliederung und das System der Entwicklungsschwerpunkte -, die Entwicklungsachsen sowie die landesbedeutsamen Raumfunktionen der natürlichen Lebensgrundlagen - insbesondere Siedlungs- oder Freiraum, Natur und Landschaft, Wald und Wasser - dargestellt.

Der zweite Zielbereich zeigt Entwicklungsperspektiven für strukturwirksame Bereiche der Landespolitik auf. Dazu zählen insbesondere raumbezogene Anforderungen zur Entwicklung von Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauflächen, von Erholungs- und Freizeitbereichen, von Verkehrsinfrastruktur, Rohstoffgewinnung, Lagerstättensicherung, sowie Energieversorgung und Entsorgung als zwingende Voraussetzung der ökonomischen und ökologischen Erneuerung Nordrhein-Westfalens.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind insbesondere die Kapitel zu Baulandversorgung für die Wirtschaft, flächenintensiven Großvorhaben (ehemals LEP VI), heimischen Bodenschätzen (ehemals LEP VI/Entwurf), Verkehrsinfrastruktur, Energieversorgung und Entsorgungsinfrastruktur von Bedeutung.

REGIONALPLANUNG ALS MITTLERIN

Regionalplanung ist die Planungsebene zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Sie nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen Land und Kommunen ein. Ziel der Regionalplanung ist die Konkretisierung und Umsetzung landesplanerischer Ziele. In Nordrhein-Westfalen ist die Regionalplanung auf der Ebene

VOGEL UND THUM IM AUSSCHUSS DER REGIONEN

Der Bürgermeister der Stadt Arnsberg, **Hans-Josef Vogel** (Foto, 2. v. rechts), ist neuer Delegierter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) im Ausschuss der Regionen (AdR) der Europäischen Union. Mit **Günter Thum**, Ratsmitglied aus Rheine (rechts), kommt sein Stellvertreter ebenfalls aus NRW. Vogel und Thum haben bei der AdR-Plenartagung am 15. und 16. Februar 2006 in Brüssel ihr Mandat aufgenommen. Weitere deutsche kommunale Vertreter im AdR, benannt vom Deutschen Städtetag und vom Deutschem Landkreistag, sind der Nürnberger Oberbürgermeister **Dr. Ulrich Maly** (2. v. links) und die Oberbürgermeisterin von Frankfurt am Main **Dr. Petra Roth** als seine Stellvertreterin sowie der Landrat des Hohenlohekreises **Helmut M. Jahn** (Mitte) und der Landrat des Saarpfalz-Kreises **Clemens Lindemann** (links) als dessen Stellvertreter.



Foto: Baltich

der fünf Regierungsbezirke angesiedelt. Dies erfolgt im so genannten Gegenstromprinzip. Das raumordnerische Prinzip ist gekennzeichnet durch die wechselseitige Beeinflussung von örtlicher und überörtlicher oder regionaler und überregionaler Planung.

In Nordrhein-Westfalen wird dies verwirklicht, indem an der Regionalplanung die kommunal legitimierten Regionalräte und die staatlich verfassten Bezirksplanungsbehörden als Bestandteil der Bezirksregierungen mitwirken. Wichtigste Aufgaben der Regionalplanung sind Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans, Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie Mitwirkung bei den Fachplanungen des Landes.

Aus der Regionalplanung heraus entstehen die **Gebietsentwicklungspläne**. Diese legen auf der Grundlage der Landesentwicklungsprogramme (LEPro) und der Landesentwicklungspläne (LEP) die Grundzüge der regionalen Ziele der angestrebten Raumnutzung fest - unter Berücksichtigung der vielfältigen Raumansprüche wie Freiraumnutzung oder raumbedeutende Planungen wie beispielsweise Braunkohletagebau. Die Gebietsentwicklungspläne sind ferner Rahmenpläne für den Landschaftsplan sowie für die forstwirtschaftliche Entwicklung.

Die Gebietsentwicklungspläne stellen dann die Rahmenbedingungen für die nachfolgenden örtlichen Planungsebenen - insbesondere für den Flächennutzungsplan sowie letztendlich für den Bebauungsplan und den Landschaftsplan - dar. Die Gebietsentwicklungspläne sind jeweils für einen Regierungsbezirk gültig, wobei eine Unterteilung in Teilabschnitte erfolgen kann.

Der Gebietsentwicklungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Er enthält in erster Linie Ziele für die Siedlungsstruktur, den Denkmalschutz, die Freiraumentwicklung und den Verkehr. Die dargestellten Siedlungsbereiche bilden den Rahmen für die kommunale Bauleitplanung. Die zeichnerische Darstellung der Gebietsentwicklungspläne erfolgt im Maßstab 1:50.000. Für deren Gültigkeit müssen sie der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (Planzeichenverordnung) entsprechen.

UNTERSCHIEDLICHE SIEDLUNGSRÄUME

Der Gebietsentwicklungsplan unterscheidet beim Siedlungsraum zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Für die Gemeinden ist diese Einteilung bindend. Nur in den ausgewiesenen Siedlungsbereichen dürfen neue Bauflächen festgesetzt werden. So beschränken sich neue Bauflächen für Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnahen Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen sowie sonstige Dienstleistungen und gewerbliche Arbeitsstätten auf die allgemeinen Siedlungsbereiche.

Dagegen sind sämtliche gewerbliche Betriebe wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortfaktoren lediglich in den Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung anzusiedeln. Gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren, großflächig-

KOMMUNEN WARREN VOR ROTSTIFT IM NAHVERKEHR

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat anlässlich der Sonderkonferenz der Verkehrsminister der Länder am 12. März 2006 die geplanten Kürzungen des Bundes für den öffentlichen Nahverkehr um 2,3 Mrd. Euro bis zum Jahr 2010 kritisiert. „Die Kürzungen würden zu einer dramatischen Ausdünnung des Schienenpersonennahverkehrs insbesondere in den ländlichen Gebieten führen“, sagte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, Gerd Landsberg, in Berlin.

Die Regionalisierungsmittel haben bisher zu einer Steigerung der Fahrgastzahlen auf inzwischen neun Milliarden Fahrgästen im Jahr geführt. Bereits ein Prozent weniger Fahrten führen nach Angaben des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen zu einem Anstieg privater Pkw-Fahrten von etwa 400 Mio. Fahrzeugkilometern.

Die Kürzungen wären ein falsches Signal für den notwendigen Klimaschutz und hätten negative Auswirkungen auf die regionalen Arbeitsmärkte. Angesichts der schlechten Arbeitsmarktlage ist mehr und nicht weniger Mobilität nötig. Ein gutes Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs ist für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unerlässlich. Dies gilt umso mehr, als die Pendlerpauschale gekürzt werde.

„Ohne die notwendigen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und damit auch in den ÖPNV wird der Weg in den Dauerstau beschleunigt, das schadet auch dem Wirtschaftsstandort Deutschland“, sagte Landsberg abschließend. (DStGB-Pressemitteilung 08/2006 vom 12.03.2006)

gen Einzelhandels- sowie Großhandelsbetrieben außer in Kerngebieten nur in ausgewiesenen Sondergebieten zulässig.

Die Gebietsentwicklungspläne, deren Teilabschnitte oder Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien genehmigt sowie im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. So prüfte die Landesplanungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von 1999 bis zum 15.12.2003 insgesamt 94 Änderungen der Gebietsentwicklungspläne, woraus sich ein Mittelwert von 19 Prüfungsverfahren pro Jahr ergibt.

ANPASSUNG AN LANDESPLANUNG

Bauleitpläne und deren Änderungen sind an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung anzupassen. Ob die Kommunen bei der Aufstellung der Bauleitpläne die in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellten Ziele wahren, entscheidet die Bezirksplanungsbehörde in einem mehrstufigen Verfahren gemäß § 20 Landesplanungsgesetz NRW. Wenn eine Einigung mit der Kommune nicht zustande kommt, insbesondere wenn eine Kommune ein Bauleitplanverfahren trotz landesplanerischer Bedenken seitens der Bezirksplanungsbehörde weiterverfolgt, entscheidet die Bezirksplanungsbehörde mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Kommt auch hierbei kein Einvernehmen zustande, entscheidet als letzte Instanz die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei) im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen. Vorbereitende Bauleitpläne sind die so genannten Flächennutzungspläne, welche die Grundzüge der Bodennutzung im gesamten Stadt- oder Gemeindegebiet regeln. Verbindliche Bauleitpläne sind hingegen die Bebauungspläne der Kommunen, die lediglich einen Teil des Stadt- oder Gemeindegebietes regeln. Diese sind im Gegensatz zu den Flächennutzungsplänen für alle rechtsverbindlich.

Flächennutzungspläne können erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind. Werden dagegen aus einem Flächennutzungsplan verbindliche Bauleitpläne entwickelt, bedürfen diese keiner Genehmigung. Daher unterliegen normalerweise Flächennutzungspläne der Überprüfung. Lediglich in Ausnahmefällen kommt es dann zu einer landesplanerischen Überprüfung verbindlicher Bauleitpläne.

BETEILIGUNG VON REGIONALRÄTEN

Die **Regionalräte** sind auf der Ebene der Regierungsbezirke angesiedelt. Für jeden der fünf Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen sieht das Landesplanungsgesetz die Bildung von Regionalräten vor, die in ihrer Zusammensetzung ein Spiegelbild der kommunalen Mehrheitsverhältnisse in der Region abgeben. Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte werden zum einen - entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl in NRW - von den Kommunen im Regierungsbezirk entsandt, zum an-

deren aus den Reservelisten der Parteien berufen.

Zuständig sind die Regionalräte insbesondere für die Regionalplanung. Sie beauftragen und beschließen von der Bezirksregierung vorgelegte Gebietsentwicklungspläne, Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitte oder einzelne Änderungen von Gebietsentwicklungsplänen. Ferner fassen sie den Beschluss zur Aufstellung eines solchen Plans.

Auf den Gebieten des Städtebaus, des Wohnungsbaus, des Schul- und Sportstättenbaus, Krankenhausbaus, des Verkehrs, des Freizeit- und Erholungswesens, der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft, der Abfallbeseitigung und der Altlastenentsorgung, der Kultur und des Tourismus kommt ihnen eine Beratungsfunktion zu. Aber auch bei Förderprogrammen und Fördermaßnahmen des Landes haben sie die Aufgabe, Prioritäten vorzuschlagen. Insofern unterrichtet die Bezirksregierung die Regionalräte über alle regional bedeutsamen Entwicklungen.

Die Regionalräte unterbreiten ferner der Landesregierung Vorschläge für die Verkehrsinfrastrukturplanung sowie für die jährlichen Ausbauprogramme der Landstraßen sowie zu Förderprogrammen für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr. Dafür legen die Regionalräte Prioritäten für den Um- und Ausbau von Landesstraßen mit einem Etat bis zu 2,5 Mio. Euro Gesamtkosten pro Maßnahme je nach Lage des Landeshaushaltes fest.

Die **Bezirksplanungsbehörden** sind Träger der Regionalplanung, die in Nordrhein-Westfalen bei den fünf Bezirksregierungen angesiedelt sind. Bei jeder Bezirksplanungsbehörde gibt es wiederum einen Regionalrat, an dessen Weisung sie gebunden sind.

Aufgabe der Bezirksplanungsbehörden ist es, Gebietsentwicklungspläne, deren Teilabschnitte oder deren Änderungen zu erarbeiten. Ferner führen die Bezirksplanungsbehörden Raumordnungsverfahren beispielsweise für Leitungen durch. Darüber hinaus haben die Bezirksplanungsbehörden zu überwachen, ob die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen sowie den regional bedeutsamen Planungen und Vorhaben des jeweiligen Regierungsbezirks beachtet und die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt werden. ●

Keine Mehrwertsteuer auf kommunale Abwasserbeseitigung

Anlässlich der Überreichung eines Branchenbildes der deutschen Wasserwirtschaft 2005 an Bundeswirtschaftsminister Michael Glos in Berlin wies das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), Dr. Gerd Landsberg, auf die positiven Wirkungen der Steuerfreiheit der Abwasserbeseitigung hin. „Das Branchenbild verdeutlicht die Leistungsfähigkeit insbesondere der kommunalen Wasserwirtschaft. Für die Städte und Gemeinden ist allerdings von herausragender Bedeutung, dass die kommunale Abwasserentsorgung weiterhin steuerfrei bleibt. Die mit einer Besteuerung der Abwasserent-

sorgung zwangsläufig verbundenen Gebührenerhöhungen sind den Bürgern nicht zuzumuten!“

In diesem Zusammenhang kritisierte Landsberg nachdrücklich die in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen derzeit angestrebten Initiativen, den gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen, die Abwasserentsorgungspflicht auf Private ganz oder teilweise befristet widerruflich zu übertragen. Landsberg warnte davor, dass damit die bisherige steuerliche Einordnung der Abwasserentsorgung infrage gestellt wird. Folge wäre eine Belastung der Abwasserentsorgung mit derzeit 16 Prozent Mehrwertsteuer.

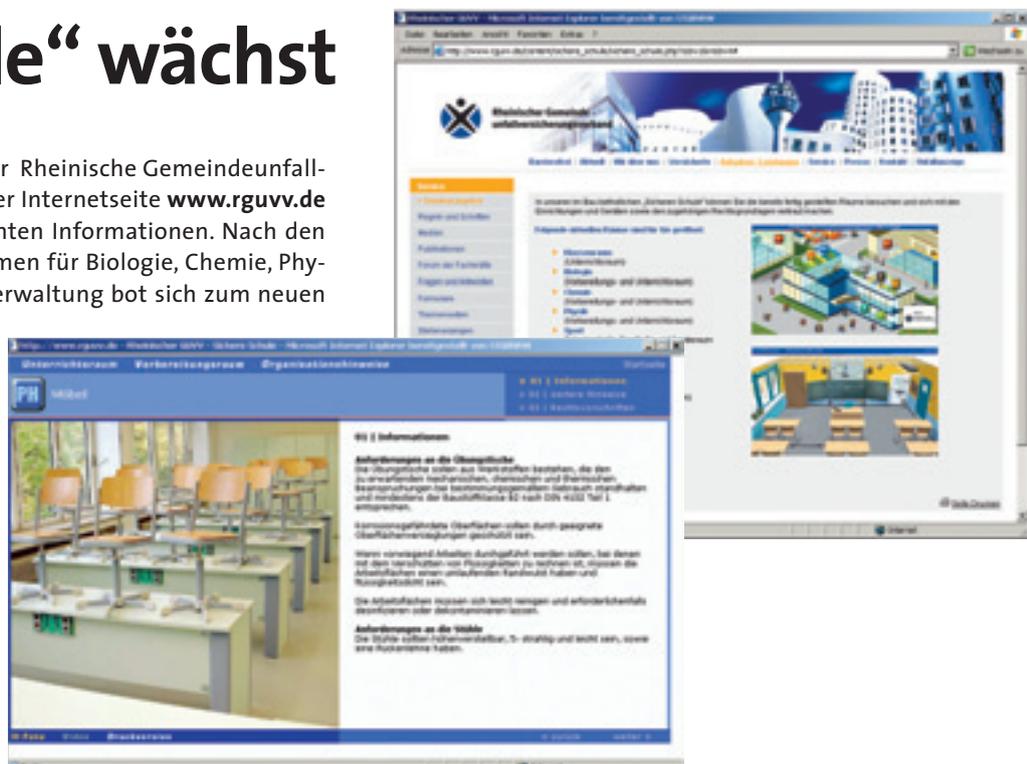
Aus dem DStGB

„Die Besteuerung der Abwasserentsorgung geht in die falsche Richtung. Sie hätte bereits heute nach unseren Berechnungen deutliche Gebührensteigerungen zur Folge. Diese würden angesichts der ab 2007 zu erwartenden Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf 19 Prozent noch höher ausfallen“, sagte Landsberg. Er wies darauf hin, dass schon bei einer Besteuerung der Abwasserentsorgung mit dem derzeit geltenden Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent mit Gebührenerhöhungen zwischen zwölf und 18 Prozent zu rechnen ist. Bei einem Vier-Personen-Haushalt erhöhe sich die jährliche Gebührenbelastung von heute rund 450 Euro um bis zu 80 Euro auf dann rund 530 Euro. Die Städte und Gemeinden lehnten es ab, durch die Landesgesetzgeber faktisch dazu gezwungen zu werden, die Bürger unnötig zu belasten.

Landsberg wies darauf hin, dass die neue Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag eindeutig festgelegt habe, dass die Steuerbefreiung der Abwasser- und Abfallentsorgung aufrechterhalten bleiben soll. Dies sollten auch die Länder im Interesse der Bürger beherzigen, so Landsberg. (DStGB-Pressemitteilung 07/2006 vom 08.03.2006)

„Sichere Schule“ wächst

Unter dem Titel „Sichere Schule“ zeigt der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) auf seiner Internetseite www.rguvv.de virtuelle Schulräume mit sicherheitsrelevanten Informationen. Nach den bereits seit längerem verfügbaren Fachräumen für Biologie, Chemie, Physik, Sport, Technik, Informatik, Kunst und Verwaltung bot sich zum neuen Schuljahr erstmals auch der hauptsächliche Lernort der Schülerinnen und Schüler: der Klassenraum. In diesem virtuellen Raum finden sich unter anderem Informationen zur baulichen Ausstattung, zur ergonomischen Beschaffenheit von Tischen und Stühlen sowie zum richtigen Sitzen in der Schule. Es werden ausführliche Fachinformationen und sicherheitstechnische Standards aufgrund gesetzlicher Vorschriften vermittelt. Fotos und Illustrationen bringen dem Anwender die einzelnen Elemente näher. Die Navigation macht es möglich, das gesamte virtuelle Schulgebäude zu begehen.



Handy-Fessel statt Hand-Fessel

Nach Österreich überwacht nun auch Finnland Straftäter per Handy und Satellit (GPS). Das Justizministerium will die bisherige Bewährungsauflage eines Armbandes, das die Ortung von Delinquenten während der Bewährungszeit ermöglicht, durch eine Kombination aus Mobiltelefon mit Satelliten-Ortung ersetzen (siehe <http://url123.com/26vnw>). Nach Abschluss der zweijährigen Versuchsreihe soll im Oktober 2006 das Projekt in den Regelbetrieb übergehen. Die Kosten für eine Überwachung von 100 Personen sollen von 570.000 auf 50.000 Euro pro Jahr sinken. Neben dem Vorteil der niedrigen Kosten könnte die fehlende Sichtbarkeit des Ortungsgerätes die Resozialisierung erleichtern.



IT-NEWS

zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB NRW,
Lutz.Gollan@kommunen-in-nrw.de

VeriSign weiter .com-Verwalter

Das US-Unternehmen VeriSign wurde mit neun gegen fünf Stimmen bei einer Enthaltung von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) Ende Februar 2006 erneut mit dem Betrieb der Registrierdatenbank für die Internetdomain „.com“

beauftragt. Diese ist damit Ausschreibungen in der Zukunft entzogen, denn VeriSign erhält das Recht, den Vertrag einseitig zu verlängern. Die Entscheidung dürfte bei vielen anderen Registraren auf Unverständnis stoßen, da VeriSign wiederholt den Zuschlag erhielt - wie bereits bei der erneuten Vergabe der Domain „.net“. Noch muss das US-Handelsministerium die Entscheidung genehmigen, erst dann kann der Vertrag geschlossen werden. Allerdings hat die US-Regierung Medienberichten zufolge die Entscheidungen von ICANN stets akzeptiert.

Varianten des Betriebssystems Vista

Microsoft hat mitgeteilt, welche Varianten es zumindest von der PC-Version des neuen Betriebssystems Vista geben soll. Der Windows XP-Nachfolger wird in sechs Varianten angeboten. Während Vista Business für kleine und mittelständische Unternehmen gedacht ist, soll Vista Enterprise weltweit operierenden Firmen dienen. Vista Enterprise soll beispielsweise über ein Subsystem verfügen, das es erlaubt, UNIX-Anwendungen unverändert auf einem mit Vista ausgestatteten PC einzusetzen.

Vista Home Basic und Vista Home Premium sind für den privaten Nutzer respektive - in der Premiumversion - zusätzlich für Medienverwaltung und -wiedergabe ausgelegt. Ein integriertes „Media Center“ soll hierbei Medien im ganzen Haus verteilen und eine Verbindung zur Spielkonsole Xbox 360 schaffen. Die Vista Ultimate-Variante vereint die Business- und Privatkundensysteme von Vista. Vista Starter schließlich soll vor allem in Entwicklungs-

ländern vertrieben werden und verfügt nur über wenige neue Funktionen. Es wurde speziell für günstige PCs entwickelt. Außer der Vista Starter-Variante wird es alle Systeme in einer 32-Bit- und einer 64-Bit-Version geben. Zudem soll es aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in Europa auch die Versionen jeweils mit und ohne Windows Media Player geben.

Geringerer Schutz für gespeicherte E-Mails

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang März 2006 (Urt. v. 02.03.06, 2 BvR 2099/04) entschieden, dass beim Empfänger gespeicherte E-Mails nicht dem strengen Schutz des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Grundgesetz (GG) unterliegen. Sobald E-Mails beim Empfänger gespeichert seien, würden sie nicht mehr der besonderen Gefährdungslage der Kommunikation über Distanz unterliegen. Vielmehr gälten nur noch Art. 13 GG (Wohnung) und Art. 2 GG (allgemeine Handlungsfreiheit). Art. 10 Abs. 1 GG solle einen Ausgleich für die technisch bedingte Einbuße an Privatheit schaffen und den Gefahren begegnen, die sich aus dem Übermittlungsvorgang ergeben, so das Gericht. Diese Gefahren bestünden nach dem Abspeichern nicht mehr.

Bürger-CERT freigeschaltet

Nunmehr können sich alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland qualifiziert von staatlicher Seite regelmäßig über Computergefahren informieren lassen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat im März 2006 das „Bürger Computer Emergency Response Team“ (www.buerger-cert.de) gegründet. Dieses Projekt beim BSI, dem auch Mitarbeiter des Mcert - das CERT des Mittelstandes in Deutschland - zuarbeiten, will registrierte Nutzer über Sicherheitslücken und Gefahren aus dem Internet informieren. Dies soll über drei verschiedene E-Mail-Abonnements erfolgen. Ein vierzehntägiger Online-Newsletter verschafft einen Überblick über die wichtigsten Sicherheitsnachrichten. Sonderausgaben sollen zudem vor extrem zeitkritischen Sicherheitslecks warnen.

Erste RFID-Implantante

Das US-amerikanische Sicherheitsunternehmen CityWatcher.com ist dazu übergegangen, seinen Mitarbeitern, die im Objektschutz tätig sind, auf freiwilliger Basis per Funk auslesbare Mini-Datenträger (RFID, Remote Frequency Identification) unter die Haut zu implantieren. Mittels dieser Chips wird den Mitarbeitern kontaktlos und ohne weitere Authentifizierung Zugang zu Kontrollräumen gewährt. Nach Informationen des Online-Nachrichtendienstes heise (www.heise.de/newsticker/meldung/69438) ist der Kopierschutz dieser Implantate jedoch offenbar schlechter als jener der bisher verwendeten Chipkarten. ●

Verleihung von Rechten an Zeugen Jehovas

Das Land Berlin muss den Zeugen Jehovas endgültig die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerwG, Beschluss vom 1. Februar 2006
- Az.: 7 B 80.05 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen, durch das das Land Berlin verpflichtet worden ist, der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Damit hat ein seit über zwölf Jahren währender Rechtsstreit seinen Abschluss gefunden.

Im Zuge dieser gerichtlichen Auseinandersetzung hatte das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 19. Dezember 2000 entschieden, der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas seien die begehrten Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, wenn sie nach ihrem gegenwärtigen und zu erwartenden Verhalten die Gewähr dafür bietet, die fundamentalen Verfassungsprinzipien, die staatlichem Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Zur Klärung dieser Frage war der Rechtsstreit an das OVG zurückverwiesen worden.

Das OVG hat in seinem Urteil vom 24. März 2005 festgestellt, es bestünden keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht rechtstreu verhalte, insbesondere die staatlichem Schutz anvertrauten Grundrechte oder die fundamentalen Grundprinzipien des Religions- und Staatskirchenrechts verletze oder gefährde. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen, weil keine Gründe für die Zulassung der (erneuten) Revision vorlägen. Das Urteil des OVG ist damit rechtskräftig.

Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungs-Gesellschaften

Eine Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft, deren hauptsächliche Tätigkeit sich darauf erstreckt, Grundstücke zu erwerben, hierauf Gebäude nach den Wünschen und Vorstellungen ansiedlungswilliger Unternehmen zu errichten und an diese zu verleasen, kann aufgrund des steuerrechtlichen Grundsatzes der Wettbewerbsgleichheit nicht steuerbefreit i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes sein (nichtamtlicher Leitsatz).

BFH, Urteil vom 3. August 2005
- Az.: 1 R 37/04 -

Die Klägerin ist eine kommunale Wirtschaftsförderungs-gesellschaft in der Rechtsform ei-

ner GmbH. Sie beschaffte in den Streitjahren u. a. Grundstücke von Gemeinden und von gewerblichen Anbietern, errichtete auf diesen Grundstücken Gebäude nach den Wünschen und Vorstellungen der als künftige Nutzer vorgesehenen Unternehmen und verleaste diese im Rahmen des Public-Leasing-Verfahrens an die Unternehmen. Die Leasingverträge sind so gestaltet, dass der jeweilige Leasingnehmer während einer Grundmietzeit die Leasingsumme zu 100 v. H. tilgt. Die während der Leasingdauer geleisteten Sonderzahlungen, Vormieten und Leasingraten enthalten neben den Investitionskosten der Klägerin einen Aufschlag von 0,6 bis 1 v. H. auf Finanzierungskosten der Klägerin. Nach Ablauf der Grundmietzeit erwirbt das jeweilige Unternehmen das Leasingobjekt für einen symbolischen Preis.

Die Klägerin wurde für die Streitjahre zur Körperschaftsteuer veranlagt. Strittig zwischen der Klägerin und dem Finanzamt war, ob die Wirtschaftsförderungsgesellschaft als steuerbefreite Körperschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz 1991/1996 einzustufen ist.

Streitpunkt hierbei waren dabei die von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft betriebenen Public-Leasing-Aktivitäten.

Der BFH lehnt eine Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG 1991/1996 für die Public-Leasing-Aktivitäten der Klägerin ab. Zur Begründung führt der BFH aus, dass Steuerbefreiungen einzelner Steuersubjekte oder einzelner Tätigkeiten nur dann zulässig seien, wenn Gründe des Gemeinwohls die ungleiche Behandlung rechtfertigten. Dies gelte grundsätzlich nur in dem Umfang, in dem sie nicht zu nachhaltigen Wettbewerbsverzerrungen führten, und zwar aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts.

Von diesem Grundsatz mache der Gesetzgeber u. a. in § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG 1991/1996 insofern eine Ausnahme, falls er wirtschaftliche Tätigkeiten selbst begünstigt. Mit dieser Steuerbefreiung rücke der Gesetzgeber aber nicht vom Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit ab und erkläre jedwede wirtschaftliche Tätigkeit der Wirtschaftsförderungsgesellschaften auch zulasten bereits bestehender Unternehmen für steuerbefreit. Vielmehr begünstige er nur Tätigkeiten der Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die nach Inhalt und gefördertem Personenkreis allenfalls zu einer geringen Wettbewerbsbeeinträchtigung führen und die durch die damit einhergehende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer Region hinzunehmen sei.

Auf Grundlage dieser Ausführungen kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass die Public-Leasing-Aktivitäten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sich nicht von den wirtschaftlichen Tätigkeiten privater Leasingunternehmen unterscheiden würden. Wäre die Klägerin steuerbefreit, verfüge sie gegenüber



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt von
Hauptreferent
Andreas Wohland, StGB NRW

anderen Leasingunternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, über einen Wettbewerbsvorteil, der durch den Zweck der Vorschrift nicht gefördert werde. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG 1991/1996 begünstige keine wirtschaftlichen Leistungen (zu marktüblichen Preisen) von Wirtschaftsförderungsgesellschaften, die auch von privaten Anbietern erbracht werden und daher von ansiedlungswilligen Unternehmen ohne weiteres in Anspruch genommen werden können.

Dies gelte grundsätzlich auch insoweit, als die Klägerin die Gebäude ansiedlungswilligen Unternehmen zu nicht marktüblichen Preisen überlasse. Hierdurch wende sie den Leasingnehmern unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit dauerhaft materielle Vorteile zu, die über die Beratung oder notwendige Hilfestel-

lung bei der ersten Ansiedlung oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte hinausgingen und die daher ebenfalls geeignet seien, den Wettbewerb zulasten bereits existierender Unternehmen zu beeinträchtigen.

Der BFH lässt ausdrücklich offen, ob die Leistungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft dann begünstigt sein können, wenn sie ausschließlich darauf abzielen, wirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, die ohne die Hilfeleistung entweder in der Region überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden können. Denn im konkreten Fall sei nicht ersichtlich, dass sich die Public-Leasing auf finanzschwache Existenzgründer beschränke, denen der

Weg in die Selbstständigkeit durch Beratung gewiesen und die zu Beginn ihrer Tätigkeit zeitlich begrenzt gefördert werden sollten.

Hausrecht der Schulleitung

1. Das Hausrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 59 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Schule, Schüler zu erziehen und zu bilden (§ 2 Abs. 1 SchulG NRW).
2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht nach § 59 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW eigenverantwortlich aus und handelt insoweit nicht im Auftrag oder in Vertretung des Schulträgers.
3. Das Hausrecht des Schulträgers bleibt unberührt, soweit sich dieses auf nicht zu den schulischen Aufgaben gehörende Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück erstreckt.

OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2005
- Az.: 19 B 1473/05 -

Der Antragsteller ist Vater zweier Schüler, die eine Grundschule in S. besuchen. Die Antragsgegnerin ist Leiterin dieser Grundschule. Sie sprach gegenüber dem Antragsteller wegen abfälliger Äußerungen über eine Lehrerin am Elternsprechtag vor Eltern und Schülern ein Hausverbot aus. Den Widerspruch des Antragstellers wies der Bürgermeister der Gemeinde S. zurück und ordnete die sofortige Vollziehung des Hausverbots an. Den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage lehnte das VG ab, seine Beschwerde wies das OVG zurück.

Gegenstand der rechtlichen Prüfung war das Hausverbot in derjenigen Fassung, die es durch den Widerspruchsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S. erhalten hat. In dieser Fassung erstreckt es sich auf das Betreten des Schulgeländes „während des Schulbetriebs sowie sonstiger schulischer Veranstaltungen“.

Aus der Beschwerdebeurteilung ergibt sich nicht, dass das so verstandene Hausverbot offensichtlich rechtswidrig ist. Das Hausverbot der Antragsgegnerin ist eine Maßnahme aufgrund des Hausrechts, das der

Rechtsanwalt
Dr. Henning Obst

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:
Disziplinarrecht, Beamtenrecht, Beamten-Strafverfahren

Tel. (02 11) 49 76 57-16, Fax: (02 11) 49 76 57-27
Mozartstraße 21 · 40479 Düsseldorf

E-Mail: kanzlei@ra-dr-obst.de · www.beamtenrecht-nrw.de

Schulleiterin zur Erfüllung der schulischen Aufgaben durch Gesetz zur Wahrnehmung zugewiesen ist. Gemäß § 20 Abs. 2 des bis zum 31.7.2005 geltenden Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) ebenso wie nunmehr ab 1.8.2005 gemäß § 59 Abs. 2 SchulG NRW leitet die Schulleiterin die Schule, trägt sie die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und nimmt sie das Hausrecht wahr. Wie allgemein das öffentliche Hausrecht dient das Hausrecht der Schulleiterin der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule, Schüler zu erziehen und zu bilden (§§ 1, 2 SchulG NRW). Es verdrängt insofern das Hausrecht des Schulträgers als des Eigentümers oder Besitzers des Schulgeländes, das im Übrigen unberührt bleibt, soweit es sich auf nicht zu den schulischen Aufgaben gehörende Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück erstreckt.

Dieser enge funktionelle Zusammenhang mit dem Schulbetrieb hat zur Folge, dass die Schulleiterin das Hausrecht nicht im Auftrag oder in Vertretung des Schulträgers, vielmehr eigenverantwortlich ausübt. Seine Wahrnehmung ist daher auch nicht Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, so dass mit Blick auf das Widerspruchsverfahren der Bürgermeister der Gemeinde S. nicht als Selbstverwaltungsbehörde sachlich zuständig war, den Widerspruchsbescheid zu erlassen; hierzu war er auch nicht als nächsthöhere Behörde im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO zuständig, weil nächsthöhere Behörde die untere Schulaufsichtsbehörde ist.

Zur Wahrnehmung des Hausrechts gehört nach Ermessen der Schulleiterin auch der Erlass eines Hausverbots. Es ist etwa dann ermessensgerecht, wenn aufgrund bereits eingetretener Störungen des Schulbetriebs die Gefahr besteht, dass sich derartige Störungen wiederholen. Das Gericht geht davon aus, dass der Antragsteller den Schulbetrieb erheblich gestört hat, indem er vor Eltern und Schülern die betroffene Lehrerin massiv herabgesetzt, ihr die Eignung für den Beruf, zumal unter Berufung auf die Schulaufsichtsbehörde, ohne sachlichen Grund und ehrverletzend abgesprochen und so die grundlegenden Anforderungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (nunmehr § 2 Abs. 2, § 42 Abs. 1 SchulG NRW) missachtet hat.

Das nach Maßgabe des Widerspruchsbescheides für sechs Monate ab Zustellung des Bescheides ausgesprochene Hausverbot ist schließlich auch nicht wegen seiner Dauer offensichtlich unverhältnismäßig. Die Einwände gegen die vom VG vorgenommene Interessenabwägung greifen nicht durch. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Störungen des Schulbetriebs durch den Antragsteller überwiegt dessen Interesse daran, das Schulgelände während des Schulbetriebs und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu betreten. Die vom VG angenommene Wiederholungsgefahr besteht. Angesichts des vom Antragsteller bisher in der Schule an den Tag gelegten Verhaltens besteht die hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich eine vergleichbare Eskalation wiederholt.



Reinhard Jasper, Bürgermeister der Gemeinde Hille, hat am 1. April 2006 sein 50-jähriges Dienstjubiläum begangen. Der 64jährige trat am 1. April 1956 in den Dienst des damaligen Amtes Hartum ein, heute Gemeinde Hille. Ab 1968 leitete er die Bauverwaltung. Nachdem er 1981 an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe sein Kommunal-Diplom abgelegt hatte, wurde Jasper im September 1985 zunächst stellvertretender Gemeindedirektor und 1987 Gemeindedirektor in Hille. Seit 1. Oktober 1999 ist er hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde.

Auch überörtlich ist Jasper aktiv - etwa als Mitglied von Präsidium und Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Dr. Wolfgang Kirsch (Foto), Landrat des Kreises Warendorf und Vorsitzender der CDU-Fraktion in der LWL-Landschaftsversammlung, ist zum neuen Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) gewählt worden. Er löst im Juli 2006 Wolfgang Schäfer ab, dessen achtjährige Amtszeit dann endet. Kirsch, gebürtig in Frankfurt, studierte Jura in Berlin und Bonn, wo er 1969 Bundesgeschäftsführer des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) und 1970 stellvertretender RCDS-Bundesvorsitzender wurde. Nach Referendariat und Promotion arbeitete der heute 56-Jährige beim Bundesamt für Zivilschutz in Bad Godesberg und wechselte 1980 als Stadtdirektor zur Stadt Wipperfürth. 1987 wurde er zum Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf gewählt, dem er seit 1999 als hauptamtlicher Landrat vorsteht.



IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/4587-230
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/4587-231

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-1
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/9149-4 03
Fax 0211/9149-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 38
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



MAI THEMENSCHWERPUNKT
FÜRSORGE